Deutscher Bundestag **Drucksache 17/52**

17. Wahlperiode 20. 11. 2009

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2009)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. und 30. November 2009 gemäß § 154 Absatz 1 und § 155 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Seite

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009

Verzeichnis der Übersichten

Seite

Verzeichnis der Schaubilder

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenversicherungsbericht 2009

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten. Diese Berechnung bildet den Schwerpunkt des Berichts.

b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahre 2020 46 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 22 Prozent übersteigen wird.

c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der Rentenversicherungsbericht 2009 eine entsprechende Darstellung.

d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI).

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) ist die gesetzliche Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu organisiert worden. Sie besteht seitdem aus der allgemeinen Rentenversicherung und aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. In der allgemeinen Rentenversicherung wird nicht mehr nach der Einordnung der Versicherten als Angestellte oder Arbeiter unterschieden. Damit wurde die Trennung in Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten beendet. Seit 1. Oktober 2005 sind auch die bisherigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung neu strukturiert. Unterschieden wird auf Bundesebene zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und ehemaliger Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in der die ehemalige Bundesknappschaft, die ehemalige Bahnversicherungsanstalt sowie die ehemalige Seekasse zusammengefasst wurden. Daneben gibt es weiterhin die Regionalträger (die ehemaligen Landesversicherungsanstalten).

Das Wichtigste in Kürze

Im Rentenversicherungsbericht 2009 wird über die Entwicklung der Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berichtet. Kernstück des Berichts ist die Vorausberechnung der Entwicklung der Rentenfinanzen.

Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht aus. Gegenüber dem Rechtstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, haben sich folgende, für die Modellrechnungen im Rentenversicherungsbericht relevante, Änderungen ergeben:

– Erweiterung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Minderungen des aktuellen Rentenwerts sind nun auch bei einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung ausgeschlossen (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze).

– Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,0 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,9 Prozent seit dem 1. Juli 2009 sowie des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf 2,8 Prozent bis zum 31. Dezember 2010 und auf 3,0 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland).

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Mittelfristig werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 16. Oktober 2009 für die Jahre 2009 bis

2013 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, welche die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2009 wird mit einem Rückgang der Beschäftigung um rund 0,2 Prozent, für 2010 mit einem weiteren Rückgang um rund 2,0 Prozent und im Mittelfristzeitraum bis 2013 danach wiederum mit einer Zunahme von jährlich rund 0,5 Prozent gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten 2009 -0,5 Prozent, 2010 +0,7 Prozent und danach mittelfristig bis 2013 +2,3 Prozent pro Jahr. Bis zum Jahr 2020 wird von einer Steigerung der jährlichen Zuwachsraten auf 3 Prozent ausgegangen.

Bei den Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung werden die Annahmen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt. Die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen wird von heute bis zum Jahr 2030 um rund 2 ½ Jahre auf 22,8 Jahre ansteigen, bei Männern wird ebenfalls ein Anstieg von rund 2 ½ Jahren auf 19,5 Jahre im Vergleich zur Sterbetafel 2006/2008 erwartet. Die zusammengefasste Geburtenziffer verbleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ergebnisse

- Für das Jahresende 2009 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 15,9 Mrd. Euro entsprechend 0,96 Monatsausgaben geschätzt. Ende 2008 betrug sie 15,7 Mrd. Euro entsprechend 0,97 Monatsausgaben.
- Der Beitragssatz bleibt in der mittleren Variante bis 2014 konstant bei 19,9 Prozent. Im Jahr 2015 sinkt er auf 19,8 Prozent und im Jahr 2016 weiter auf 19,4 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel verbleibt er bis 2020 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 20,2 Prozent im Jahr 2021, dann auf 20,5 Prozent im Jahr 2022. Im Jahr 2023 beträgt der Beitragssatz 20,6 Prozent.
- Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2023 um insgesamt rund 25 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 1,6 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 52,0 Prozent im Jahr 2009 auf 47,0 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2023 ab.
- Beitragssatz wie auch Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte von 20 Prozent bzw. von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von 22 Prozent bzw. von 43 Prozent bis zum Jahr 2030.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. April 2003 werden als geringfügig Beschäftigte (Minijobs) solche Arbeitsverhältnisse gezählt, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro monatlich beträgt. Die früher geltende zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausge-

wiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung sowie Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Passiv Versicherte:

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2007) gut 52,1 Million Versicherte (27,0 Millionen Männer, 25,2 Millionen Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei knapp 58 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit gut 74 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um knapp 9 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2006 bis 2008 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der rund 1,25 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2008 entfallen 70 Prozent (873 Tausend) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), gut 24 Prozent (305 Tausend) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und gut 5 Prozent (68 Tausend) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 0,5 Prozent mehr Renten als im Vorjahr zu.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2008 lag bei rund 1,24 Millionen Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundesratsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

Übersicht A 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
	Männer und Frauen		
2005	51 728 532	34 721 906	17 006 626
2006	51 965 606	35 018 830	16 946 776
2007	52 135 362	34 988 400	17 146 962
	Männer		
2005	26 828 151	18 138 860	8 689 291
2006	26 914 462	18 185 002	8 729 460
2007	26 965 858	18 142 141	8 823 717
	Frauen		
2005	24 900 381	16 583 046	8 317 335
2006	25 051 144	16 833 828	8 217 316
2007	25 169 504	16 846 259	8 323 245

Übersicht A 2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2006	916 708	788 148	383 644	451 801
2007	865 976	804 403	375 671	469 106
2008	873 249	784 565	374 198	454 260
	Alte Länder			
2006	778 773	626 320	309 521	353 921
2007	718 169	646 725	302 271	370 574
2008	725 640	624 978	300 688	357 442
	Neue Länder			
2006	137 935	161 828	74 123	97 880
2007	147 807	157 678	73 400	98 532
2008	147 609	159 587	73 510	96 818

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2008 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 24,7 Millionen Renten an rund 20,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersichten 4 und 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von gut 90 000 Renten bzw. 74 000 Rentnerinnen und Rentnern. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden knapp 76 Prozent der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um rund 90 000 resultiert aus einem Anwachsen des Versichertenrentenbestandes um rund 108 000 und einem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um knapp 18 000.

Übersicht A 3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2006	18 638 554	8 335 716	10 302 838
2007	18 796 591	8 423 823	10 372 768
2008	18 904 526	8 485 182	10 419 344
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2006	718,20	964,25	519,12
2007	717,26	959,70	520,37
2008	722,10	962,89	526,00

Am 1. Juli 2008 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 963 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 995 Euro etwas höher als in den alten Ländern (955 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 526 Euro. Mit einem Wert von 674 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (484 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen durchschnittlich 38 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern im Durchschnitt lediglich gut 26 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 709 Euro (alte Länder) bzw. 737 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 088 Euro höher als in den neuen Ländern (895 Euro). Mit 2,9 Prozent der Versichertenrenten haben die flexiblen Altersrenten jedoch nur noch einen sehr geringen Anteil am gesamten Rentenbestand.

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1996 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Am 1. Juli 2008 erhielten von den 20,3 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,7 Prozent (4,0 Millionen) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um fast 26 Tausend erhöht. Rund 90 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. 30,5 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,7 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,4 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2008 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 746 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 078 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

Übersicht A 4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept am 1. Juli 2008 in Deutschland

Personengruppe	Rentner insgesamt	Einzel-rentner	Mehrfach-rentner
	Anzahl		
insgesamt	20 316 897	16 323 991	3 992 906
Männer	8 575 931	8 162 487	413 444
Frauen	11 740 966	8 161 504	3 579 462
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	811,44	746,19	1 078,21
Männer	966,76	954,71	1 204,52
Frauen	698,00	537,65	1 063,62

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 31. Dezember 2008. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Die Versichertenrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2008 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,03 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betrugen an diesem Stichtag in den alten Ländern 40,2 Jahre und in den neuen Ländern 45,0 Jahre. Somit ist die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie in den neuen Ländern um rund 5 Jahre länger als in den alten Ländern.

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 29,2 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,78 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit 11 ½ Jahren (26,4 Jahre in den alten Ländern, 38,0 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen: Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten auch viele Frauen in Teilzeitbeschäftigungen.

Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da die Leistungen für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurden. Zum einen wurden die berücksichtigten

Übersicht A 5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2008

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Alte Länder	Neue Länder
		Männer	
Anzahl der Renten	6 698 628	5 196 853	1 501 775
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0314	1,0330	1,0257
ø Zahl der Jahre	41,23	40,15	44,96
ø Rentenzahlbetrag	1 024,84	1 033,66	994,30
		Frauen	
Anzahl der Renten	8 776 000	6 684 997	2 091 003
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7820	0,7721	0,8136
ø Zahl der Jahre	29,17	26,42	37,96
ø Rentenzahlbetrag	539,09	497,50	672,06

Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2008. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2008 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,9 Millionen Witwenrenten und knapp 504 000 Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 2,918 Millionen Witwenrenten und 457 000 Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerbs- oder das Erwerbsersatzeinkommen den Freibetrag von 701,18 Euro/Monat in den alten Ländern und von 616,18 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei knapp 836 000 Witwen (28,6 Prozent der überprüften Renten) und rund 396 000 Witwern (86,7 Prozent der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um 94 Euro/Monat auf rund 508 Euro/Monat bei Witwen und um 163 Euro/Monat auf 222 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 938 000 Witwenrenten wurden 859 000 überprüft und 440 000 um durchschnittlich 77 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 4,0 Millionen Witwenrenten 2,059 Millionen überprüft und lediglich rund 395 000 um durchschnittlich 101 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem SGB VI werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten 12 Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so behandelt, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen (siehe hierzu ausführlich: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008), Bundestagsdrucksache 16/11061; insbesondere Teile B und C). Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Renterinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2007 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2007 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 327 Euro, alleinstehende Männer von 1 513 Euro und alleinstehende Frauen von 1 198 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2007 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 933 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 182 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 151 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 65 Prozent aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alters-

sicherungssysteme erreichen zusammen 19 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 16 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 Prozent doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 Prozent, in den neuen Ländern nur rund 4 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

– Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.

– Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 5 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 9 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.

– Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen höher, wobei der Anteil auch hier nur 12 Prozent beträgt.

Die Betrachtung zeigt, dass geringe Rentenbeträge in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen sind.

Übersicht A 6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Renten-versicherung	Andere Alterssicherungs-leistungen	Private Vorsorge	Transfer-Leistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	65	19	10	1	5
Ehepaare	58	20	12	0	10
Alleinstehende Männer	62	19	11	1	8
Alleinstehende Frauen	72	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	59	23	11	1	6
Ehepaare	53	23	14	0	10
Alleinstehende Männer	58	21	12	1	8
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	4
Neue Länder					
Alle Personen	92	2	3	0	3
Ehepaare	86	2	4	0	8
Alleinstehende Männer	93	1	3	0	3
Alleinstehende Frauen	95	1	2	0	1

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,7 Prozent bis zum 1. Juli 2009.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2008 die Männer in den neuen Ländern 84,1 Prozent. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 100,1 Prozent an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 143,3 Prozent (Männer 107,3 Prozent).

Zum Stichtag 1. Juli 2008 betrug das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 105,1 Prozent bei den Männern und 130,6 Prozent bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1996 (Männer 97,3 Prozent, Frauen 121,7 Prozent) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht nur zu einem geringen Anteil auf den Besitzschutzbeträgen. Im Wesentlichen ist sie auf die längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen, zurückzuführen.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2008 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von 244,2 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen um 5,9 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von 238,3 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen rund 180,0 Mrd. Euro auf Beiträge und 62,5 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (gut 56,4 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (knapp 6,1 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen ca. 89 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2008 sowohl bei der allgemeinen Rentenversicherung (19,9 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (26,4 Prozent) nicht verändert.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2008 mit gut 38,2 Mrd. Euro um knapp 0,2 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug 8,9 Mrd. Euro. Weitere 9,3 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr von rund 6,3 auf knapp 6,1 Mrd. Euro.

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2008 ohne interne Zahlungsströme auf gut 240,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um rd. 3,3 Mrd. Euro (1,4 Prozent). Auf die Rentenausgaben entfielen 216,2 Mrd. Euro, das sind knapp 1,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner betrugen knapp 14,9 Mrd. Euro; gegenüber dem Vorjahr sind sie um fast 2,5 Prozent gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2008 hochgerechnet machen sie einen Betrag von rund 6,0 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz betrugen 380 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2008 gegenüber dem Vorjahr um rund 5,5 Prozent gestiegen und lagen unter dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2008 vorgegebenen Budget.

Schaubild 1

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2008

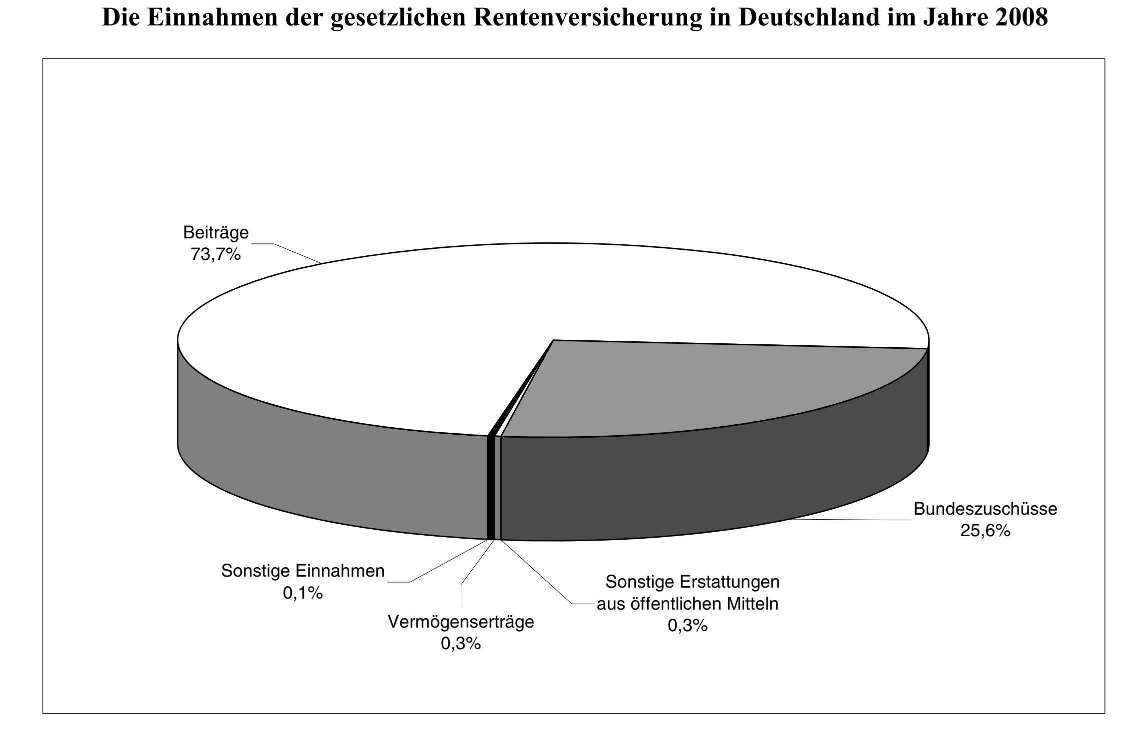
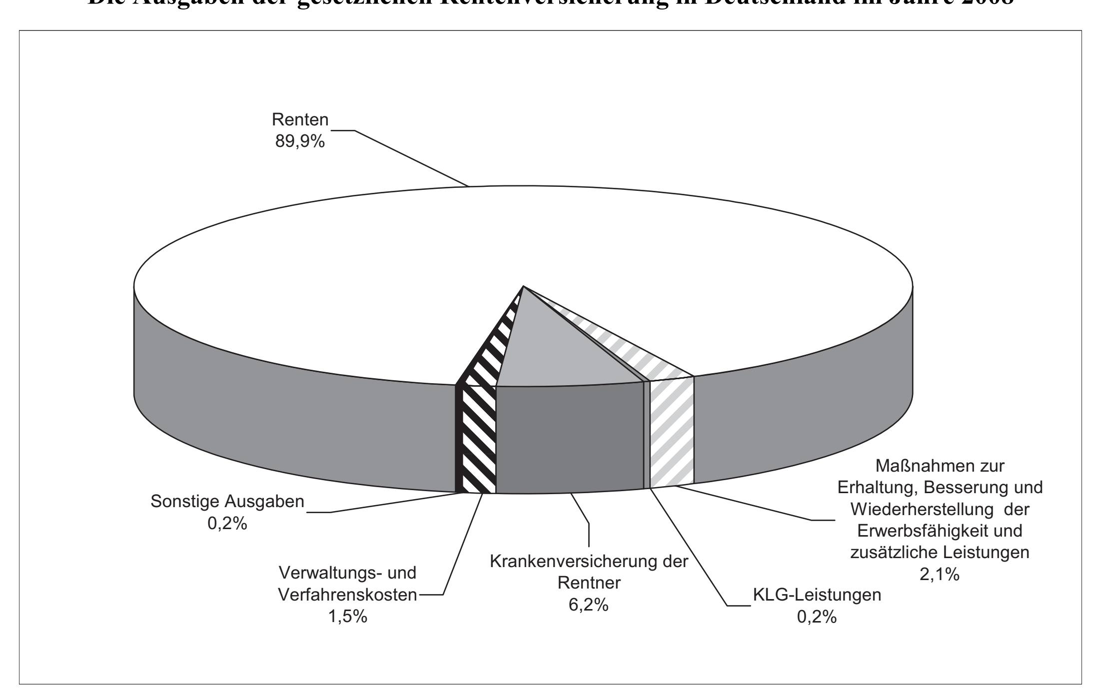


Schaubild 2

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2008



5.3 Vermögen

Im Jahr 2008 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um knapp 3,8 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2008 hat sich damit auf rund 29,9 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2008 um 4,2 Mrd. Euro auf 15,7 Mrd. Euro gestiegen. Das entspricht 0,97 Monatsausgaben.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 304 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2009 bis 2013

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht aus. Gegenüber dem Rechtstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, haben sich folgende, für die Modellrechnungen im Rentenversicherungsbericht relevante, Änderungen ergeben:

– Erweiterung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Minderungen des aktuellen Rentenwerts sind nun auch bei einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung ausgeschlossen (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze).

– Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,0 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,9 Prozent seit dem 1. Juli 2009 sowie des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf 2,8 Prozent bis zum 31. Dezember 2010 und auf 3,0 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland). Änderungen des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung sind zwar nicht finanzwirksam, beeinflussen aber das Sicherungsniveau vor Steuern.

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 16. Oktober 2009 für die Jahre 2009 bis 2013 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung im gesamten Bundesgebiet die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Übersicht B 1

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2009 bis 2013

– Beträge in Mio. Euro –

	2009	2010	2011	2012	2013
Erforderlicher Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	180 246	178 564	181 688	185 892	190 267
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	57 329	58 974	58 758	58 857	60 379
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	715	750	750	750	750
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	278	281	281	283	286
Vermögenserträge	190	285	365	487	560
sonstige Einnahmen	145	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	238 903	238 855	241 843	246 269	252 242
Ausgaben					
Rentenausgaben	207 610	210 967	211 245	213 563	216 686
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	14 307	14 234	14 251	14 406	14 616
Leistungen zur Teilhabe	5 207	5 245	5 367	5 490	5 618
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	5 946	6 124	6 246	6 411	6 590
Wanderungsausgleich	1 966	2 077	1 989	2 061	2 181
KLG-Leistungen	315	263	212	171	135
Beitragserstattungen	145	160	160	160	160
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	3 490	3 490	3 571	3 654	3 739
Sonstige Ausgaben	60	35	35	35	35
Ausgaben insgesamt	239 046	242 596	243 074	245 951	249 759
Einnahmen - Ausgaben	- 143	-3 741	-1 232	319	2 482
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	15 875	12 552	11 799	12 538	15 459
Änderung gegenüber Vorjahr	181	-3 323	- 753	739	2 921
Eine Monatsausgabe	16 617	16 807	16 870	17 109	17 342
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	0,96	0,75	0,70	0,73	0,89

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Umlage der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen abgeführten Beitragsvolumen ab, so dass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt werden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen der Bundesagentur für Arbeit. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf alte und neue Länder umgelegt. Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Ländern jedoch höher als in den alten Ländern. Im Ergebnis werden in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder wäre das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge zu erhöhen. Deren Volumen kann zwar nicht mehr exakt ermittelt werden, der Finanztransfer in den Jahren von 2009 bis 2013 dürfte jedoch zwischen 14 und 15 Mrd. Euro pro Jahr liegen.

Übersicht B 2

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2009 bis 2013

– Beträge in Mio. Euro –

	2009	2010	2011	2012	2013
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	0,31	0,18	1,78	2,30	2,30
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	-0,21	-2,06	0,57	0,57	0,57
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 455	2 964	2 896	2 768	2 607
Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	2,41	0,00	0,00	1,51	0,43
KVdR-Zuschuss in %	7,15	7,00	7,00	7,00	7,00
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	154 935	154 050	156 733	160 348	164 109
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	45 263	46 540	46 454	46 631	47 943
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	570	580	580	580	580
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	214	216	216	217	219
Vermögenserträge	179	267	342	456	523
sonstige Einnahmen	121	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	201 282	201 654	204 324	208 231	213 375
Ausgaben					
Rentenausgaben	164 119	166 827	167 354	169 551	172 413
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	11 191	11 137	11 172	11 319	11 510
Leistungen zur Teilhabe	4 217	4 248	4 345	4 445	4 547
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 306	4 433	4 527	4 652	4 789
Wanderungsausgleich	826	893	863	894	948
KLG-Leistungen	300	248	197	156	121
Beitragserstattungen	140	150	150	150	150
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 888	2 888	2 955	3 022	3 092
sonstige Ausgaben	52	28	28	28	28
Ausgaben insgesamt	188 039	190 851	191 591	194 219	197 597
Einnahmen - Ausgaben	13 243	10 803	12 733	14 012	15 778

Übersicht B 3

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2009 bis 2013

– Beträge in Mio. Euro –

	2009	2010	2011	2012	2013
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	0,35	0,28	1,88	2,40	2,40
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	0,08	-2,06	0,52	0,54	0,52
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	1 003	1 134	1 105	1 056	994
Beitragssatz in %	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,38	0,00	0,00	1,57	0,49
KVdR-Zuschuss in %	7,15	7,00	7,00	7,00	7,00
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	25 311	24 515	24 955	25 545	26 158
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	12 066	12 433	12 305	12 228	12 436
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	145	170	170	170	170
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	64	65	65	66	67
Vermögenserträge	11	17	23	31	37
sonstige Einnahmen	24	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	37 621	37 200	37 518	38 039	38 867
Ausgaben					
Rentenausgaben	43 491	44 140	43 891	44 011	44 273
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 116	3 096	3 079	3 087	3 105
Leistungen zur Teilhabe	990	997	1 022	1 046	1 071
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 640	1 691	1 718	1 760	1 801
Wanderungsausgleich	1 140	1 185	1 127	1 166	1 233
KLG-Leistungen	15	15	15	15	15
Beitragserstattungen	5	10	10	10	10
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	602	602	616	631	647
sonstige Ausgaben	8	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	51 007	51 744	51 483	51 732	52 163
Einnahmen - Ausgaben	-13 386	-14 544	-13 965	-13 693	-13 296

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 10,8 Mrd. Euro und 15,8 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so anzusetzen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist hingegen der Beitragssatz so anzusetzen, dass am Jahresende des folgenden Jahres eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift kann die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben betragen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird der Beitragssatz von 19,9 Prozent in der Modellrechnung bis zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2013 beibehalten. Ende des Jahres 2009 beträgt die Nachhaltigkeitsrücklage 15,9 Mrd. Euro (0,96 Monatsausgaben). Im Jahr 2008 waren es 15,7 Mrd. Euro (0,97 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung zunächst abgebaut, bis sie 11,8 Mrd. Euro (0,70 Monatsausgaben) im Jahr 2011 beträgt. Ab 2012 steigt sie wieder an und liegt am Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2013 bei 15,5 Mrd. Euro (0,89 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden im Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von 6,0 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2013. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für welches der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Während der Wanderungsausgleich in den neuen Ländern im Jahr 1994 noch der Höhe der Beitragseinnahmen entsprach, wird er bei dem unterstellten Rückgang der Beitragszahlenden im Jahr 2013 rund das sechsfache der Beitragseinnahmen betragen. In den alten Ländern übersteigt der Wanderungsausgleich die Beitragseinnahmen im Jahr 2013 um rund 350 Mio. Euro.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2009 bis 2013 in Mio. Euro

	2009	2010	2011	2012	2013
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	926	887	858	834	810
Wanderungsausgleich	1 957	2 057	1 970	2 063	2 205
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	21	22	22	22	23
Vermögenserträge	6	6	6	6	6
Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
Zwischensumme	2 912	2 974	2 858	2 927	3 046
Bundeszuschuss	6 026	5 936	5 870	5 658	5 416
Einnahmen insgesamt	8 938	8 909	8 729	8 584	8 462
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 981	7 968	7 801	7 667	7 552
Auffüllbetrag	1	1	1	1	0
Zuschüsse zur KVdR	589	575	563	553	545
Leistungen zur Teilhabe	52	52	52	53	54
Knappschaftsausgleichsleistung	136	135	132	129	126
KLG-Leistungen	8	7	6	5	4
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	114	115	117	120	123
Sonstige Ausgaben	57	57	57	57	57
Ausgaben insgesamt	8 938	8 909	8 729	8 584	8 462

Übersicht B 5

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2009 bis 2013 in Mio. Euro

	2009	2010	2011	2012	2013
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	702	670	646	626	606
Wanderungsausgleich	817	871	842	890	961
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	17	18	18	19	20
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 540	1 563	1 511	1 539	1 590
Bundeszuschuss	5 076	4 993	4 886	4 719	4 544
Einnahmen insgesamt	6 616	6 556	6 398	6 258	6 134
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 893	5 848	5 702	5 573	5 458
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	431	419	408	399	391
Leistungen zur Teilhabe	37	37	37	38	38
Knappschaftsausgleichsleistung	130	129	125	123	120
KLG-Leistungen	8	7	5	4	4
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	93	93	96	98	100
Sonstige Ausgaben	23	23	23	23	23
Ausgaben insgesamt	6 616	6 556	6 398	6 258	6 134

Übersicht B 6

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2009 bis 2013 in Mio. Euro

	2009	2010	2011	2012	2013
Beitragssatz in %	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	224	217	212	208	204
Wanderungsausgleich	1 140	1 186	1 128	1 173	1 245
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	4	4	3	3	3
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 372	1 411	1 347	1 388	1 456
Bundeszuschuss	950	943	984	939	872
Einnahmen insgesamt	2 322	2 353	2 331	2 327	2 328
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 088	2 120	2 099	2 094	2 094
Auffüllbetrag	1	1	1	0	0
Zuschüsse zur KVdR	157	156	155	154	154
Leistungen zur Teilhabe	15	15	15	15	15
Knappschaftsausgleichsleistung	6	6	6	6	6
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	21	21	22	22	23
Sonstige Ausgaben	34	34	34	34	34
Ausgaben insgesamt	2 322	2 353	2 331	2 327	2 328

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2009 bis 2023

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2023 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen und wird in Abschnitt 3.1, Teil B dargestellt. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Die Finanzentwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2023 setzt in der mittleren Variante bis 2013 auf der Mittelfristrechnung auf. Der Beitragssatz liegt bis 2014 konstant bei 19,9 Prozent. Im Jahr 2015 sinkt der Beitragssatz auf 19,8 Prozent und im Jahr 2016 weiter auf 19,4 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel verbleibt er bis 2020 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst auf 20,2 Prozent im Jahr 2021, dann auf 20,5 Prozent im Jahr 2022. Im Jahr 2023 beträgt der Beitragssatz 20,6 Prozent.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2009 bis 2023

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben[1)]								
	Annahmenkombinationen[2)]								
a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2009	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2010	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2011	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2012	20,3	20,0	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
2013	20,4	20,2	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7	19,3
2014	20,4	20,2	19,9	19,9	19,9	19,7	19,5	19,1	18,9
2015	20,4	20,2	19,9	19,9	19,8	19,1	19,3	19,1	18,9
2016	20,4	20,2	19,9	19,9	19,4	19,1	19,3	19,1	18,9
2017	20,4	20,2	19,9	19,9	19,4	19,1	19,3	19,1	18,9
2018	20,4	20,2	19,9	19,9	19,4	19,1	19,3	19,1	18,9
2019	20,4	20,2	19,9	19,9	19,4	19,1	19,5	19,4	19,3
2020	20,4	20,2	19,9	19,9	19,4	19,6	20,3	20,1	19,7
2021	20,5	20,2	19,9	19,9	20,2	20,1	20,4	20,1	19,9
2022	20,7	20,2	19,9	20,6	20,5	20,2	20,5	20,3	20,1
2023	21,0	20,3	20,4	20,8	20,6	20,3	20,7	20,5	20,3

Anmerkungen

1) Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben: Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

2) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2014 bis 2023 in Höhe von 2,8 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2010 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 % des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2010:
1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung
3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Nach den Ergebnissen für die mittlere Modellvariante wird die vorgesehene Grenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht überschritten. Während in den Varianten mit optimistischen Annahmen (höhere Beschäftigungsentwicklung und höherer Lohnzuwachs) das Beitragssatzziel bis 2020 teils deutlich unterschritten wird, kommt es bei ungünstigeren Annahmen (geringere Beschäftigungsentwicklung und geringerer Lohnzuwachs) auch zu Beitragssätzen, die den Grenzwert von 20 Prozent übersteigen. Der nach 2020 geltende Grenzwert von 22 Prozent wird hingegen in allen neun Modellvarianten deutlich unterschritten.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie für Rentenzugänge das Gesamtversorgungsniveau vor Steuern. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Zusatzversorgungsleistungen im Rahmen der Riester-Rente.

Im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern auf 47,0 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,2 Prozent im Jahr 2023 ab. Das Sicherungsniveauziel in Höhe von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 Prozent ab dem Jahr 2021 wird somit eingehalten. Das Gesamtversorgungsniveau vor Steuern für Rentenzugänge kann durch den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge auf dem Stand des Jahres 2008 gehalten werden. Der Anstieg dieser Kennziffer im Jahr 2009 ist Folge eines ent-

Übersicht B 8

Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	**Bruttostandard-rente**	**Sicherungs-niveau vor Steuern**	**Riester-Rente für Rentenzugang**	**Gesamt-versorgung (2 + 4)**	**Gesamtver-sorgungsniveau vor Steuern für Zugang**
	in %	**in Euro mtl.**	**in %**	**in Euro mtl.**	**in Euro mtl.**	**in %**
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	52,3	33	1 257	53,7
2011	19,9	1 224	51,2	40	1 264	52,9
2012	19,9	1 242	50,5	47	1 289	52,4
2013	19,9	1 248	49,8	54	1 302	52,0
2014	19,9	1 257	48,9	62	1 318	51,3
2015	19,8	1 271	48,1	69	1 341	50,7
2016	19,4	1 298	47,6	78	1 376	50,4
2017	19,4	1 335	47,5	87	1 422	50,6
2018	19,4	1 368	47,4	97	1 465	50,7
2019	19,4	1 402	47,2	107	1 510	50,8
2020	19,4	1 438	47,0	118	1 557	50,8
2021	20,2	1 477	47,0	130	1 607	51,1
2022	20,5	1 500	46,7	142	1 642	51,1
2023	20,6	1 533	46,2	154	1 686	50,8

Hinweise / Annahmen
- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 % ab 2008
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a., Verwaltungskosten 10%
- Riester-Rente wird in der Auzahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

sprechenden Zuwachses des Sicherungsniveaus vor Steuern, der im Wesentlichen auf die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in Verbindung mit der Annahme sinkender Löhne im gleichen Jahr zurückzuführen ist.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2023. In der mittleren und der oberen Variante wird der mögliche Spielraum für Beitragssatzsenkungen zum Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von bis zu 1,5 Monatsausgaben genutzt. In der unteren Variante, die von einer geringeren Beschäftigungsentwicklung ausgeht, erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage ihr vorübergehendes Maximum im Jahr 2018 mit 22,6 Mrd. Euro (1,17 Monatsausgaben). Eine Absenkung des Beitragssatzes ergibt sich in dieser Variante nicht.

In der mittleren Variante erreicht die Nachhaltigkeitsrücklage mit einer Größenordnung von rund 28,5 Mrd. Euro ihr vorübergehendes Maximum im Jahr 2016. Anschließend wird die Nachhaltigkeitsrücklage zur Stabilisierung des Beitragssatzes wieder abgebaut.

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Im Vorausberechnungszeitraum bewegt sich der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 23,5 Prozent und 24,5 Prozent.

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Zentraler Gegenstand der Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern würden, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Übersicht B 9

Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2009 bis 2023 in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2009	238,9	239,0	15,9	238,9	239,0	15,9	238,9	239,0	15,9
2010	238,3	242,6	12,0	238,9	242,6	12,6	239,4	242,6	13,1
2011	240,7	243,1	10,1	241,8	243,1	11,8	243,0	243,1	13,4
2012	244,4	245,9	9,1	246,3	246,0	12,5	248,2	246,0	16,0
2013	249,5	249,6	9,4	252,2	249,8	15,5	254,8	249,9	21,3
2014	254,4	252,7	11,6	258,0	253,0	21,0	258,8	253,3	27,3
2015	260,1	256,8	15,4	263,0	257,2	27,2	258,5	258,0	28,2
2016	265,9	262,5	19,2	264,5	263,6	28,5	265,3	266,1	27,6
2017	272,4	270,0	21,9	271,4	272,5	27,7	272,3	275,9	24,3
2018	279,4	279,1	22,6	278,4	282,5	23,8	279,5	285,5	18,6
2019	286,4	288,9	20,5	285,4	292,7	17,0	287,0	295,9	10,1
2020	294,2	299,3	15,9	293,2	303,3	7,3	301,8	307,0	5,5
2021	301,8	310,5	7,7	312,3	315,0	5,2	317,4	317,9	5,7
2022	320,0	322,5	5,8	325,0	325,6	5,2	327,9	328,3	5,9
2023	331,7	333,4	4,7	335,6	335,9	5,5	338,3	339,9	4,9

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2009 bis 2023 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung

– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
						Deutschland	
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Betrag	in % der Gesamt-ausgaben
2009	13,2	-13,4	-0,1	45,3	12,1	57,3	24,0
2010	10,8	-14,5	-3,7	46,5	12,4	59,0	24,3
2011	12,7	-14,0	-1,2	46,5	12,3	58,8	24,2
2012	14,0	-13,7	0,3	46,6	12,2	58,9	23,9
2013	15,8	-13,3	2,5	47,9	12,4	60,4	24,2
2014	17,8	-12,8	5,0	49,2	12,6	61,8	24,4
2015	18,6	-12,8	5,8	50,2	12,8	63,0	24,5
2016	15,0	-14,0	0,9	50,6	13,0	63,6	24,1
2017	13,9	-15,0	-1,1	52,1	13,4	65,5	24,0
2018	12,1	-16,2	-4,2	53,4	13,9	67,3	23,8
2019	10,2	-17,4	-7,2	54,7	14,3	69,0	23,6
2020	8,5	-18,6	-10,1	56,4	14,8	71,2	23,5
2021	15,6	-18,3	-2,7	59,5	15,6	75,2	23,9
2022	18,2	-18,8	-0,6	61,7	16,3	77,9	23,9
2023	19,1	-19,4	-0,3	63,7	16,8	80,5	24,0

Übersicht B 11

Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2009 bis 2023 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro

– Deutschland –

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Ausgaben	Bundes-zuschuss
2.009	2 912	8 938	6 026	2 912	8 938	6 026	2 912	8 938	6 026
2.010	2 965	8 882	5 917	2 974	8 909	5 936	2 983	8 886	5 903
2.011	2 845	8 702	5 857	2 858	8 729	5 870	2 879	8 726	5 847
2.012	2 858	8 531	5 674	2 927	8 584	5 658	3 016	8 626	5 610
2.013	2 976	8 371	5 395	3 046	8 462	5 416	3 135	8 540	5 405
2.014	3 018	8 170	5 152	3 118	8 296	5 178	3 146	8 444	5 298
2.015	3 060	8 000	4 940	3 178	8 170	4 992	3 252	8 497	5 244
2.016	3 160	7 864	4 705	3 247	8 121	4 874	3 422	8 612	5 190
2.017	3 232	7 725	4 493	3 354	8 137	4 783	3 568	8 693	5 126
2.018	3 310	7 601	4 290	3 468	8 163	4 696	3 724	8 780	5 056
2.019	3 393	7 498	4 105	3 589	8 178	4 588	3 948	8 877	4 929
2.020	3 482	7 407	3 924	3 719	8 198	4 479	4 281	8 965	4 684
2.021	3 576	7 341	3 764	4 011	8 227	4 215	4 481	9 023	4 542
2.022	3 676	7 297	3 621	4 224	8 216	3 992	4 738	9 104	4 366
2.023	3 791	7 252	3 461	4 398	8 186	3 788	5 007	9 210	4 202

Entsprechend dieser drei nach dem Entgeltzuwachs unterschiedenen Varianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2009 bis 2023 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss in 2023 gegenüber seinen Werten in 2009 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 9. Oktober 2009 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundeskanzleramt, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht aus. Gegenüber dem Rechtstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, haben sich folgende, für die Modellrechnungen im Rentenversicherungsbericht relevante, Änderungen ergeben:

– Erweiterung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Minderungen des aktuellen Rentenwerts sind nun auch bei einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung ausgeschlossen (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze).

– Festsetzung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,0 Prozent und des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,9 Prozent seit dem 1. Juli 2009 sowie des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf 2,8 Prozent bis zum 31. Dezember 2010 und auf 3,0 Prozent ab dem 1. Januar 2011 (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland).

Die in der zweiten Maßnahme enthaltene Änderung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ist nicht finanzwirksam, beeinflusst aber das Sicherungsniveau vor Steuern.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 16. Oktober 2009 für die Jahre 2009 bis 2013 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen (gemäß Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2009 bis 2013

Deutschland			
Jahr	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2009	- 0,5	- 0,2	3 458
2010	+ 0,7	- 2,0	4 098
2011	+ 2,3	+ 0,5	4 001
2012	+ 2,3	+ 0,5	3 824
2013	+ 2,3	+ 0,5	3 601

Übersicht B 13 zeigt die Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Bundesländern.

Aufgrund der im Jahr 2009 deutlich gestiegenen Verbreitung der Kurzarbeit weichen die Veränderungsraten der beitragspflichtigen Entgelte und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen voneinander ab. Bei Kurzarbeit werden nicht nur Beiträge auf das verminderte Arbeitsentgelt, sondern zusätzlich Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des Entgeltausfalls erbracht, die von den Arbeitgebern gezahlt und ihnen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Da in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur das verminderte Arbeitsentgelt eingeht, fällt bei zunehmender Kurzarbeit die beitragsrelevante Entgeltentwicklung höher aus als die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Mit dem Rückgang der Kurzarbeit kehrt sich diese Entwicklung um. Der Effekt wird für das Jahr 2009 auf +0,9 Prozentpunkte geschätzt und in den beiden Folgejahren rechnerisch zurückgeführt. Zusätzlich wird, wie im letzten Rentenversicherungsbericht, ein dämpfender Einfluss des Zuwachses der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung auf die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Entgelte im Umfang von -0,07 Prozentpunkten jährlich bis zum Jahr 2011 berücksichtigt.

Im Ergebnis liegen die Veränderungsraten der beitragspflichtigen Entgelte gegenüber den Veränderungsraten der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Modellrechnungen im Jahr 2009 um 0,83 Prozentpunkte höher, in den Jahren 2010 und 2011 jeweils um 0,52 Prozentpunkte niedriger. Ab dem Jahr 2012 werden beitragspflichtige Entgelte und Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen annahmegemäß mit den gleichen Zuwachsraten fortgeschrieben.

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante im Jahr 2014 eine Zuwachsrate von 2,4 Prozent angenommen. Diese steigt im Zeitraum bis zum Jahr 2020 gleichmäßig auf 3,0 Prozent an und bleibt danach konstant. Dies entspricht der Vorgehensweise in den letzten Rentenversicherungsberichten. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2010 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht stets unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen im Zeitraum von 2014 bis 2023 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von durchschnittlich 3,2 Prozent (untere Variante), 4,2 Prozent (mittlere Variante) bzw. 5,2 Prozent (obere Variante).

Übersicht B 13

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2009 bis 2013

Alte und neue Länder				
Jahr	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2009	+ 0,31	+ 0,35	- 0,21	+ 0,08
2010	+ 0,18	+ 0,28	- 2,06	- 2,06
2011	+ 1,78	+ 1,88	+ 0,57	+ 0,52
2012	+ 2,30	+ 2,40	+ 0,57	+ 0,54
2013	+ 2,30	+ 2,40	+ 0,57	+ 0,52

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2009 bis 2023 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante
– Beträge in Euro –

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte 1)	Aktuelle Rentenwerte 2)	Beitragsbemessungsgrenzen 3)	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2009	30 466	27,20	64 800	5 400
2010	30 679	27,20	66 000	5 500
2011	31 385	27,20	66 000	5 500
2012	32 107	27,61	66 600	5 550
2013	32 845	27,73	67 800	5 650
2014	33 633	27,93	69 600	5 800
2015	34 474	28,25	70 800	5 900
2016	35 370	28,85	72 600	6 050
2017	36 325	29,67	74 400	6 200
2018	37 342	30,40	76 200	6 350
2019	38 425	31,16	78 600	6 550
2020	39 578	31,96	81 000	6 750
2021	40 765	32,82	82 800	6 900
2022	41 988	33,33	85 800	7 150
2023	43 248	34,06	88 200	7 350

1) Nach § 69 SGB VI.
2) Nach § 68 SGB VI.
3) Nach § 159 SGB VI.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2023 für die mittlere Variante sind der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2010 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2013 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die Modellrechnungen basieren auf den aktuellen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und berücksichtigen die Annahmen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich im Zeitraum von 2010 bis 2013 aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Ab 2014 wird die Spreizung bis 2023 auf Null abgeschmolzen.

Grundlage für die Modellrechnungen zur Beschäftigungsentwicklung bildet die Abschätzung des künftigen Er-

werbspersonenpotenzials. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind der demografische Wandel und die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung.

Getrennt nach Gebietsständen wird – ausgehend von rund 28,4 Millionen Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2009 – in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2023

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um 2,1 Millionen auf 26,3 Millionen abnimmt,
– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 0,9 Millionen auf 27,5 Millionen abnimmt und
– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 0,3 Millionen auf 28,7 Millionen zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2009 rund 5,3 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2023 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um 0,6 Millionen auf 4,7 Millionen abnimmt,
– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um 0,4 Millionen auf 4,9 Millionen abnimmt und
– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um 0,1 Millionen auf 5,2 Millionen abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Lohn- und Beschäftigungsannahmen müssen für die knappschaftliche Rentenversicherung gesondert gewählt werden.

Aufgrund der besonderen Tarifabschlüsse für den Steinkohlenbergbau wird mittelfristig mit folgender Entwicklung der Durchschnittsentgelte in den alten und den neuen Ländern gerechnet:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2009:	2,7 %	2,7 %
2010:	1,0 %	1,0 %
2011:	1,9 %	2,0 %
2012:	2,3 %	2,4 %
2013:	2,3 %	2,4 %

Bei der Entwicklung der Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung modellhaft unterstellt, dass die Gesamtzahl der Versicherten in den alten Bundesländern im Jahr 2009 um 2,4 Prozent, in den Jahren 2010 und 2011 um jährlich 4,8 Prozent und in den Jahren 2012 und 2013 um jährlich 4,7 Prozent zurückgeht.

Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um 3,3 Prozent im Jahr 2009 und um jährlich 4,3 Prozent in den Jahren 2010 bis 2013 unterstellt.

Die mittelfristige Entgeltannahme der mittleren Variante wird wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

b) langfristige Annahmen

Ab 2014 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur mittelfristigen Entgeltannahme wird in der oberen bzw. unteren Variante eine um einen Prozentpunkt erhöhte bzw. verminderte Entgeltsteigerung gegenüber der mittleren Variante angenommen.

Durch das Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 soll der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahr 2018 beendet werden. Das Gesetz sieht zudem vor, dass der Deutsche Bundestag die Entscheidung über die Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Jahre 2012 überprüft. Insofern sind langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter mit Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 Prozent ab dem Jahr 2014 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2009 bis 2023 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen. Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Absatz 1 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

Übersicht B 15

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2009	79 855	28 829	-2,4	-3,3
2010	76 017	27 578	-4,8	-4,3
2011	72 386	26 382	-4,8	-4,3
2012	68 950	25 237	-4,7	-4,3
2013	65 695	24 143	-4,7	-4,3
2014	65 039	23 902	-1,0	-1,0
2015	64 389	23 663	-1,0	-1,0
2016	63 745	23 426	-1,0	-1,0
2017	63 108	23 192	-1,0	-1,0
2018	62 477	22 960	-1,0	-1,0
2019	61 852	22 730	-1,0	-1,0
2020	61 233	22 503	-1,0	-1,0
2021	60 621	22 278	-1,0	-1,0
2022	60 015	22 055	-1,0	-1,0
2023	59 415	21 834	-1,0	-1,0

Übersicht B 16

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2009 bis 2023 nach der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz[1]	Beitragsbemessungsgrenze[2]	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2009	26,4	79 800	6 650
2010	26,4	81 600	6 800
2011	26,4	81 000	6 750
2012	26,4	81 600	6 800
2013	26,4	83 400	6 950
2014	26,4	85 200	7 100
2015	26,3	87 600	7 300
2016	25,8	89 400	7 450
2017	25,8	91 800	7 650
2018	25,8	94 200	7 850
2019	25,8	96 600	8 050
2020	25,8	99 000	8 250
2021	26,8	102 000	8 500
2022	27,2	105 000	8 750
2023	27,3	108 600	9 050

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.
2) Nach § 159 SGB VI.

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2009 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis September 2009.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das geschätzte Ergebnis 2009 im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Entgeltentwicklung wird die geschätzte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2009 um 0,83 Prozentpunkte höher und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 0,52 Prozentpunkte niedriger angesetzt. Damit wird zum einen die angenommene Wirkung auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt, die aus dem Aufwuchs der Kurzarbeit resultiert. Zum anderen wird die im Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unterstellte Entwicklung der umgewandelten Entgeltbestandteile nachgebildet.

Bei Kurzarbeit werden für das verminderte Arbeitsentgelt weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Zusätzlich werden Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des Entgeltausfalls (Differenz zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt) erbracht, die von den Arbeitgebern gezahlt und ihnen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Da in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur das verminderte Arbeitsentgelt eingeht, fällt bei zunehmender Kurzarbeit die beitragsrelevante Entgeltentwicklung höher aus als die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Kommunen pauschale Beiträge auf Basis einer gesetzlich unterstellten monatlichen Bemessungsgrundlage von 205 Euro (entspricht derzeit monatlichen Beiträgen von rund 41 Euro) geleistet. Seit dem 1. Januar 2007 sind Bezieher von Arbeitslosengeld II zudem nicht mehr aufgrund des Bezugs dieser Entgeltersatzleistung versicherungspflichtig, wenn sie daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI als Bezieher einer anderen Entgeltersatzleistung versicherungspflichtig sind.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 45 bis 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Beschäftigung.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2009 auf rund 11,5 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI).

Der allgemeine Bundeszuschuss ist zum 1. Juli 2006 um die – in den Berechnungen der Beitragseinnahmen enthaltenen – Mehreinnahmen aus der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von 12 Prozent auf 15 Prozent zum 1. Juli 2006 sowie aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge vermindert worden. Für die Jahre ab 2007 beträgt der pauschale Minderungsbetrag 340 Millionen Euro. Für das Jahr 2009 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss auf rund 30,5 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2009 beträgt er knapp 8,2 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI). Für das Jahr 2009 beträgt er rund 9,0 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben. Diese Mittel betragen im Jahr 2009 rund 9,6 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit den im Altersvermögens- bzw. Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmG/AVmEG) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung verschämter Altersarmut wird der Erhöhungsbetrag seit dem Jahr 2003 um 409 Mio. Euro verringert.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und gut 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitrittsgebiet werden hier unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die auf den Annahmen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basiert. Danach wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen und Männern bis zum Jahr 2030 um rund 2 ½ Jahre ansteigen und dann etwa 22,8 Jahre (Frauen) bzw. 19,5 Jahre (Männer) betragen. Bezüglich der Fertilität wird von einer bei rund 1,4 konstanten zusammengefassten Geburtenziffer ausgegangen. Des Weiteren wird unterstellt, dass die Nettozuwanderung bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen pro Jahr ansteigt.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2009 erfolgt die Bestandfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge werden auf der Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2007 und 2008 sowie unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit Hilfe der durchschnittlichen Rentenzugangshöhen des Jahres 2008 und den jährlichen Rentenanpassungen werden die künftigen Rentenausgaben bestimmt.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und die Orientierung der Rentendynamik an der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte modifiziert.

Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenz-Beitragszahler bzw. die Äquivalenz-Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehern langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 17 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwertes gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen werden ab dem Jahr 2011 durch eine Halbierung positiver Anpassungen verrechnet.

Die Schutzklausel kam in ihrer damaligen Ausgestaltung bereits in den Jahren 2005 und 2006 zum Tragen. Infolgedessen beträgt der Ausgleichsbedarf seit dem rund 1,5 Prozent. In den Modellrechnungen kommt die Schutzklausel auch in den Jahren 2010 und 2011 zur Anwendung. Der Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend der nicht vorgenommenen Dämpfungen auf dann rund 4 Prozent. Konkret steigt der Ausgleichsbedarf in den alten Ländern von 1,75 Prozent 2009 auf 3,6 Prozent 2010 und 4,0 Prozent 2011, in den neuen Ländern von 1,30 Prozent 2009 auf 4,0 Prozent 2010 und 4,4 Prozent 2011.

Übersicht B 17

Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2009 bis 2023 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Deutschland –

Jahr	Äquivalenz-Beitragszahler	Äquivalenz-Rentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2009	26 962	14 700	0,5452	1,0031
2010	25 683	14 746	0,5741	0,9942
2011	27 779	14 762	0,5314	0,9867
2012	27 582	14 808	0,5369	1,0186
2013	26 784	14 876	0,5554	0,9974
2014	26 765	14 948	0,5585	0,9914
2015	26 777	15 020	0,5609	0,9986
2016	26 590	15 091	0,5675	0,9989
2017	26 493	15 181	0,5730	0,9971
2018	26 395	15 297	0,5796	0,9976
2019	26 291	15 423	0,5866	0,9971
2020	26 186	15 553	0,5939	0,9969
2021	26 049	15 692	0,6024	0,9969
2022	25 893	15 843	0,6118	0,9964
2023	25 788	16 003	0,6205	0,9961

Die Erweiterung der Schutzklausel, nach der auch bei sinkenden Löhnen keine Rentenminderung erfolgt, trägt infolge des angenommenen Rückgangs der Pro-Kopf-Löhne im Jahr 2009 um 0,5 Prozent nur zum Teil zum Aufbau des Ausgleichsbedarfs bei. Der Anstieg ist in erster Linie eine Folge der nicht zur Anwendung kommenden Dämpfungsfaktoren. Ob die Schutzklausel in den genannten Jahren tatsächlich zur Anwendung kommt und wie hoch der zusätzliche Ausgleichsbedarf ggf. ausfallen wird, kann erst Mitte März des jeweiligen Jahres verbindlich festgestellt werden, wenn alle für die Rentenanpassung erforderlichen Daten vorliegen.

Der Ausgleichsbedarf wird in den Folgejahren wieder abgebaut. Der Abbau ist in allen neun Varianten innerhalb des Vorausberechnungszeitraums abgeschlossen, in der mittleren Variante ist dies im Jahr 2016 der Fall.

Die sich aus diesen Maßnahmen ableitende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten unter Berücksichtigung der Verrechnung unterbliebener Anpassungsdämpfungen bis zum Jahr 2023 um rund 25 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 1,6 Prozent pro Jahr.

Nach der Neufassung des § 136 SGB VI ist die knappschaftliche Rentenversicherung seit dem 1. Januar 2002 bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreitungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Basisjahr 2009 wird der Höchstbetrag jedoch voraussichtlich nicht überschritten.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Sie betragen im Jahr 2009 in den alten Ländern rund 2,9 Mrd. Euro und in den neuen Ländern rund 0,6 Mrd. Euro. Um das sich aus der Organisationsreform in der ge-

setzlichen Rentenversicherung ergebende Einsparpotenzial abzubilden, werden modellhaft die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren für das Jahr 2010 nicht dynamisiert.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 2009 beträgt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bundeseinheitlich 14,0 Prozent. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,9 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit dem 1. Juli 2005 von den Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung wurde zum 1. Januar 2002 neu geregelt. Die knappschaftliche Rentenversicherung ist seither bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten zuzurechnen sind, im Jahr 2009 rund 4,3 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2009 auf rund 1,6 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt 71 Mio. Euro im Jahr 2009 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2009 rund 353 Tausend und bis zum Jahr 2023 rund 381 Tausend Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2009 auf knapp 2 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich gut 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2009 in den alten Ländern gerechnet. Für die neuen Länder haben die Beitragserstattungen keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2009 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2009 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2009 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2023 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis

2023 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die Defizithaftung des Bundes sowohl in den alten Ländern wie auch in den neuen Ländern greift, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwertes in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten ab 2010 zum Anpassungstermin mit dem aktuellen Rentenwert der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 79 900 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2009 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Für den langfristigen Vorausberechnungszeitraum wird angenommen, dass die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner ab 2014 jährlich um 1,5 Prozent abnimmt. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Bestandsrentenhöhen ebenfalls um 1,5 Prozent gemindert, um die rückläufigen knappschaftlichen Anwartschaften abzubilden. Als Basiswert für 2009 wurde für die Rentenausgaben inkl. der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 324 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2009 voraussichtlich rund 28 800 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Ab 2014 wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der Rentenausgaben von jährlich 2 Prozent angenommen. Für das Jahr 2009 sind Rentenausgaben inkl. der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 2 245 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2009 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von 52 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen in den alten Ländern ist im Zusammenhang mit dem notwendigen Personalabbau zur Reduzierung der

Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten und die Höhe der Anwartschaften abnehmen, wird eine Abnahme der Knappschaftsausgleichsleistungen entsprechend der prozentualen Abnahme des Rentenvolumens unterstellt. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben. Für das Jahr 2009 wird mit einem Betrag von 130 Mio. Euro gerechnet.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung in den neuen Ländern sind die Möglichkeiten des Bezuges von Knappschaftsausgleichsleistungen auch außerhalb des Steinkohlenbergbaus geschaffen worden. Gegenwärtig beziehen die freigesetzten Bergleute Arbeitslosengeld, Bergmannsvollrente (Artikel 2 § 6 RÜG) oder Rente für Bergleute. Erst allmählich erwachsen aus diesen Leistungen Ansprüche auf Knappschaftsausgleichsleistung. Für 2009 werden Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro erwartet.

Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Seit dem 1. Juli 2009 beträgt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bundeseinheitlich 14,0 Prozent. Dieser Beitragssatz wird je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,9 Prozent. Dieser Beitragssatz beinhaltet den seit 1. Juli 2005 von den Rentnern alleine zu tragenden zusätzlichen Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Im Jahr 2009 wurden in Deutschland deutlich weniger als 1 Mio. Euro zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung an Beiträgen erstattet. Für den gesamten Vorausberechnungszeitraum werden keine Beitragserstattungen angesetzt.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2009 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2009 wird mit Gesamtausgaben von 8 938 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

m) Vermögen

Nach dem SGB VI ist eine Schwankungsreserve oder eine Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr vorgesehen, da der Bund über den Defizitausgleich gemäß § 215 SGB VI zugleich die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicherstellt. Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen ist jedoch nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen (§ 293 SGB VI). Das Gesamtvermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung besteht praktisch nur noch aus Verwaltungsvermögen und Vermögensabgrenzungen.

Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2008 bis 2013

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

1. Ergebnisse

1.1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern zum aktuellen Rentenwert in den alten Ländern steigt von 87,9 Prozent im Jahr 2008 auf 88,8 Prozent im Jahr 2013 (Übersicht C 1). Dies resultiert insbesondere aus der mit 3,38 Prozent deutlich höheren Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) gegenüber der Anpassung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern mit 2,41 Prozent im Jahr 2009 sowie aus einer geringfügig höheren Annahme zur Entgeltentwicklung Ost im Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2013. Der aktuelle Rentenwert steigt in diesem Zeitraum in den alten Ländern um insgesamt rund 4,4 Prozent, in den neuen Ländern um insgesamt rund 5,5 Prozent.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2008	26,56	23,34	87,9
01.07.2009	27,20	24,13	88,7
01.07.2010	27,20	24,13	88,7
01.07.2011	27,20	24,13	88,7
01.07.2012	27,61	24,51	88,8
01.07.2013	27,73	24,63	88,8

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten (Übersicht C 2) wird abgesehen von der Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes auch durch die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu leisten haben, beeinflusst. Durch den im Durchschnitt niedrigeren Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner in den neuen Ländern im Jahr 2008 liegt das Verhältnis der verfügbaren Standardrenten in den neuen Ländern zu denjenigen in den alten Ländern mit 88,1 Prozent geringfügig höher als das Verhältnis der aktuellen Rentenwerte (87,9 Prozent). Durch die Einführung des Gesundheitsfonds mit einem einheitlichen Beitragssatz entsprechen sich ab dem Jahr 2009 die Verhältnisse der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Standardrenten der neuen Länder zu den alten Ländern. Zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2013 liegt das Verhältnis der verfügbaren Standardrenten bei 88,8 Prozent.

1.2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Nach §§ 315a und 319a SGB VI werden Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit den Rentenanpassungen abgeschmolzen. Im Juli 2008 wurden an Männer 24 283 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 348 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten belief sich auf 136,15 Euro (26,33 Euro bei Witwerrenten). Zum gleichen Stichtag bezogen 245 611 Frauen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 2 594 Frauen eine Witwenrente mit Auffüllbeträgen. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten von Frauen lag bei 90,09 Euro (48,81 Euro

Übersicht C 2

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Eckrente[1] in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro/Monat	in Euro/Monat	in %
01.07.2008	1 075,83	947,51	88,1
01.07.2009	1 100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1 102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1 102,67	978,22	88,7
01.07.2012	1 119,30	993,62	88,8
01.07.2013	1 124,16	998,48	88,8

[1] Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung vor Steuern

bei Witwenrenten). Damit betrug das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge im Juli 2008 rund 25,6 Mio. Euro.

Aufgrund des inzwischen hohen Alters der Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen im Zusammenwirken mit künftigen Rentenanpassungen wird das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge bis zum Ende des Mittelfristzeitraums nochmals um knapp 18 Prozent zurückgehen.

1.3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von großer Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Renten, Übersicht C 3). Dabei liegen wie bereits in der Vergangenheit die Verhältnisse der verfügbaren laufenden Renten deutlich höher als die der verfügbaren Eckrenten. Dies liegt insbesondere an den wesentlich längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern. Die Abschmelzung der Auffüllbeträge seit 1996 wirkt sich dämpfend auf die Verhältniswerte aus.

Im Ergebnis bleiben die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bis 2013 weitgehend konstant. Sie liegen bei Männern bei rund 106 Prozent und bei Frauen bei rund 131 Prozent des jeweiligen Gesamtrentenzahlbetrages in den alten Ländern. Die Dämpfung durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge wird dabei durch die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

2. Die Grundlagen der Modellrechnung

Den Ausgangspunkt der Modellrechnung bilden die Einzeldatensätze der Rentenbestände des Postrentendienstes im Juli 2008 in den alten und neuen Ländern. Veränderungen der Bestände durch Sterblichkeit sowie durch Rentenzugänge und -wegfälle wurden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Die Einbeziehung der Witwer- und Witwenrenten in die Modellrechnung erfordert parallel zur Berücksichtigung der Rentenanpassungen eine Fortschreibung der Ruhensbeträge. In den alten Ländern konnte wegen des Übergangsrechts gemäß § 314 SGB VI ein Ruhensbetrag nur dann berechnet bzw. fortgeschrieben werden, wenn er bereits im Datensatz enthalten war. In den neuen Ländern

Übersicht C 3

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern[1) 2)]

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte Länder	Neue Länder	Verhältniswert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Ø Gesamtrenten-zahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
		Renten an Männer	
01.07.2008	955,19	1 002,21	104,9
01.07.2009	980,31	1 035,75	105,7
01.07.2010	980,32	1 035,75	105,7
01.07.2011	980,34	1 035,83	105,7
01.07.2012	995,13	1 052,08	105,7
01.07.2013	999,43	1 057,24	105,8
		Renten an Frauen	
01.07.2008	655,17	853,48	130,3
01.07.2009	672,44	880,99	131,0
01.07.2010	672,45	881,00	131,0
01.07.2011	672,49	881,07	131,0
01.07.2012	682,63	894,45	131,0
01.07.2013	685,58	898,72	131,1

1) Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

2) Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

wurde immer dann eine Ruhensbetragsberechnung durchgeführt, wenn die Witwer- bzw. Witwenrente mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters zusammentraf oder im Datensatz der Witwer- bzw. Witwenrente ein Ruhensbetrag vorhanden war.

Bei Witwer- und Witwenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zusammen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, wurde der Ruhensbetrag gemäß § 97 SGB VI aus der verfügbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters berechnet. Wenn die Witwer- bzw. Witwenrente als Einzelleistung der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, wurde der vorhandene Ruhensbetrag zum Juli eines jeden Jahres mit der Entwicklung der Nettoentgelte fortgeschrieben, da in diesen Fällen anzurechnendes Erwerbseinkommen angenommen wurde.

Die Modellrechnung ist in den neuen Ländern im Wesentlichen durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge (zusammenfassend als Auffüllbeträge bezeichnet) bestimmt. Die Abschmelzung wurde entsprechend den §§ 315a und 319a SGB VI so vorgenommen, dass bei den Rentenanpassungen nach dem 1. Juli 1999 der Auffüllbetrag grundsätzlich im Umfang der aus den Rentenanpassungen resultierenden Rentenerhöhung abgeschmolzen wurde.

Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI)

Zur Korrektur der früheren Frühverrentungspraxis sind die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden.

Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen eingehend diskutiert. Seit diesen Beratungen haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Änderungen der seinerzeit getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Bewertungen führen müssten. Vielmehr hat sich die Erkenntnis verstärkt, dass die Lebensarbeitszeit verlängert werden muss und das tatsächliche Renteneintrittsalter wie auch die gesetzliche Regelaltersgrenze weiter angehoben werden müssen. Letzteres ist mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erfolgt.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis 2008 um knapp ein Jahr gestiegen ist. Dies verdeutlicht, dass die bisherigen Maßnahmen Wirkung zeigen. Der leichte Rückgang im Zugangsjahr 2007 ist demografisch begründet. Die unmittelbaren Endkriegs- und Nachkriegskohorten sind gegenüber den folgenden Geburtsjahrgängen schwächer besetzt. Bei vergleichbarem Rentenzugangsverhalten der einzelnen Jahrgänge führt dies dazu, dass das durchschnittliche Zugangsalter zwischenzeitlich sinkt. Der beschriebene Effekt ist insofern vorübergehend.

Übersicht D 1

Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2008

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich in der Erwerbsbeteiligung Älterer wider. Übersicht D 2 zeigt die die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab 2000.

Die Erwerbstätigenquoten 60- bis 64-jähriger Männer stiegen im Zeitraum von 2000 bis 2008 um rund 16 Prozentpunkte auf 43 Prozent an. Die Erwerbstätigenquoten 60- bis 64-jähriger Frauen stiegen im gleichen Zeitraum um rund 15 Prozentpunkte auf 27 Prozent an und haben sich damit seit 2000 mehr als verdoppelt. Insgesamt liegen die Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen im Jahr 2008 mit 35 Prozent um 15 Prozentpunkte über dem Niveau von 2000. Vor dem Hintergrund der derzeit noch in der Anhebung befindlichen Altersgrenzen wird die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise langfristige Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr sowie entsprechende Anhebungen der Altersgrenzen zu anderen Rentenarten ab dem Jahr 2012 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl. I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um weiterhin die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden. Die Anhebung des Renteneintrittsalters ist Teil einer langfristigen Strategie und in diesem Kontext ein verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft. Es bedarf einer Umorientierung hinsichtlich der Haltung zur Rolle älterer Arbeitnehmer sowie konkreter Verhaltensänderungen. Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Arbeitsmarkt und die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte enthält die Begründung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/3794).

Übersicht D 2

Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in Prozent in den Jahren 2000 bis 2008

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27%	12%	20%
2001	28%	13%	21%
2002	30%	15%	22%
2003	31%	16%	24%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	42%	25%	33%
2008	43%	27%	35%

Quelle: Eurostat

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12. des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar [3]				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte [1]	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte [2]	Anrechnungs-zeitversicherte		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
	Männer und Frauen								
	Alte Länder								
2005	43.430.935	28.135.498	24.903.258	374.195	4.426.591	182.030	15.295.437	12.950.119	2.345.318
2006	43.627.320	28.408.143	25.177.302	350.090	4.568.104	201.188	15.219.177	12.848.504	2.370.673
2007	43.814.547	28.447.435	25.321.007	329.287	4.517.955	183.543	15.367.112	12.877.347	2.489.765
	Neue Länder								
2005	8.297.597	6.586.408	6.212.928	66.417	504.477	85.020	1.711.189	1.258.951	452.238
2006	8.338.286	6.610.687	6.228.308	61.543	532.468	93.177	1.727.599	1.291.247	436.352
2007	8.320.815	6.540.965	6.170.195	58.793	520.540	84.368	1.779.850	1.313.838	466.012
	Deutschland								
2005	51.728.532	34.721.906	31.116.186	440.612	4.931.068	267.050	17.006.626	14.209.070	2.797.556
2006	51.965.606	35.018.830	31.405.610	411.633	5.100.572	294.365	16.946.776	14.139.751	2.807.025
2007	52.135.362	34.988.400	31.491.202	388.080	5.038.495	267.911	17.146.962	14.191.185	2.955.777
	Männer								
	Alte Länder								
2005	22.484.528	14.740.358	13.794.343	286.415	1.399.266	60.293	7.744.170	6.660.913	1.083.257
2006	22.553.662	14.790.037	13.842.015	268.424	1.468.299	66.842	7.763.625	6.663.546	1.100.079
2007	22.620.437	14.785.846	13.864.063	252.824	1.462.426	60.620	7.834.591	6.702.801	1.131.790
	Neue Länder								
2005	4.343.623	3.398.502	3.255.251	46.981	191.561	25.212	945.121	715.557	229.564
2006	4.360.800	3.394.965	3.250.813	43.255	199.588	28.163	965.835	739.133	226.702
2007	4.345.421	3.356.295	3.217.816	40.891	193.777	24.148	989.126	756.235	232.891
	Deutschland								
2005	26.828.151	18.138.860	17.049.594	333.396	1.590.827	85.505	8.689.291	7.376.470	1.312.821
2006	26.914.462	18.185.002	17.092.828	311.679	1.667.887	95.005	8.729.460	7.402.679	1.326.781
2007	26.965.858	18.142.141	17.081.879	293.715	1.656.203	84.768	8.823.717	7.459.036	1.364.681
	Frauen								
	Alte Länder								
2005	20.946.407	13.395.140	11.108.915	87.780	3.027.325	121.737	7.551.267	6.289.206	1.262.061
2006	21.073.658	13.618.106	11.335.287	81.666	3.099.805	134.346	7.455.552	6.184.958	1.270.594
2007	21.194.110	13.661.589	11.456.944	76.463	3.055.529	122.923	7.532.521	6.174.546	1.357.975
	Neue Länder								
2005	3.953.974	3.187.906	2.957.677	19.436	312.916	59.808	766.068	543.394	222.674
2006	3.977.486	3.215.722	2.977.495	18.288	332.880	65.014	761.764	552.114	209.650
2007	3.975.394	3.184.670	2.952.379	17.902	326.763	60.220	790.724	557.603	233.121
	Deutschland								
2005	24.900.381	16.583.046	14.066.592	107.216	3.340.241	181.545	8.317.335	6.832.600	1.484.735
2006	25.051.144	16.833.828	14.312.782	99.954	3.432.685	199.360	8.217.316	6.737.072	1.480.244
2007	25.169.504	16.846.259	14.409.323	94.365	3.382.292	183.143	8.323.245	6.732.149	1.591.096

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
2) Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
3) Mehrfachnennungen sind möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Rentenbezug) am 31.12.2007

Versicherungsverhältnis	alte Bundesländer			neue Bundesländer			Deutschland		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte	**28.447.435**	**14.785.846**	**13.661.589**	**6.540.965**	**3.356.295**	**3.184.670**	**34.988.400**	**18.142.141**	**16.846.259**
und zwar [2]									
Pflichtversicherte insges.	**25.321.007**	**13.864.063**	**11.456.944**	**6.170.195**	**3.217.816**	**2.952.379**	**31.491.202**	**17.081.879**	**14.409.323**
und zwar [2]									
vers.pflichtig Beschäftigte [1]	21.397.652	11.945.554	9.452.098	4.731.074	2.466.926	2.264.148	26.128.726	14.412.480	11.716.246
darunter und zwar									
Altersteilzeitbeschäftigte	423.633	256.364	167.269	109.992	42.243	67.749	533.625	298.607	235.018
geringfügig Beschäftigte [1]	216.677	21.388	195.289	19.669	3.669	16.000	236.346	25.057	211.289
Wehr-/Zivildienstleistende	76.562	76.562	---	23.184	23.184	---	99.746	99.746	-
Leistungsempfänger nach SGB III	720.006	402.887	317.119	271.271	160.086	111.185	991.277	562.973	428.304
Leistungsempfänger nach SGB II	2.505.450	1.202.480	1.302.970	1.025.744	510.817	514.927	3.531.194	1.713.297	1.817.897
Vorruhestandsgeldbezieher	8.329	4.839	3.490	994	316	678	9.323	5.155	4.168
sonstige Leistungsempfänger	294.826	160.740	134.086	69.423	36.969	32.454	364.249	197.709	166.540
Pflegepersonen	248.183	17.332	230.851	44.526	6.399	38.127	292.709	23.731	268.978
Selbständige	228.132	129.694	98.438	61.936	36.219	25.717	290.068	165.913	124.155
davon									
Existenzgründer	33.720	13.527	20.193	20.859	11.167	9.692	54.579	24.694	29.885
auf Antrag	9.229	7.431	1.798	1.474	952	522	10.703	8.383	2.320
kraft Gesetz	19.330	8.401	10.929	6.381	3.177	3.204	25.711	11.578	14.133
Künstler/Publizisten	123.517	65.502	58.015	23.999	13.381	10.618	147.516	78.883	68.633
Handwerker	42.336	34.833	7.503	9.223	7.542	1.681	51.559	42.375	9.184
wegen Kinderziehung [3]	91.317	2.129	89.188	11.928	418	11.510	103.245	2.547	100.698
freiwillig Versicherte	329.287	252.824	76.463	58.793	40.891	17.902	388.080	293.715	94.365
geringfügig Beschäftigte [4]	4.517.955	1.462.426	3.055.529	520.540	193.777	326.763	5.038.495	1.656.203	3.382.292
Anrechnungszeitversicherte	183.543	60.620	122.923	84.368	24.148	60.220	267.911	84.768	183.143
Passiv Versicherte	**15.367.112**	**7.834.591**	**7.532.521**	**1.779.850**	**989.126**	**790.724**	**17.146.962**	**8.823.717**	**8.323.245**
davon									
Übergangsfälle	2.489.765	1.131.790	1.357.975	466.012	232.891	233.121	2.955.777	1.364.681	1.591.096
latent Versicherte	12.877.347	6.702.801	6.174.546	1.313.838	756.235	557.603	14.191.185	7.459.036	6.732.149
Versicherte insgesamt	**43.814.547**	**22.620.437**	**21.194.110**	**8.320.815**	**4.345.421**	**3.975.394**	**52.135.362**	**26.965.858**	**25.169.504**

[1] Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.
[2] Mehrfachnennungen möglich.
[3] In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfasst.
[4] Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 2

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle [1] in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2006

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [2]		Witwen-/ Witwer-renten [3]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [2]		Witwen-/ Witwer-renten [3]	Waisen-renten
	Deutschland – Allgemeine Rentenversicherung											
2006	888 331	735 651	137 243	353 945	285 493	66 720	758 082	670 510	63 516	422 862	296 168	124 602
2007	837 605	683 412	137 892	346 790	279 470	65 762	773 976	686 696	74 861	439 686	311 907	125 578
2008	846 898	690 847	135 647	345 248	279 168	64 710	752 656	667 841	71 376	423 690	299 897	121 801
	Knappschaftliche Rentenversicherung [4]											
2006	28 377	21 342	4 896	29 699	26 431	3 237	30 066	25 856	3 296	28 939	21 343	7 572
2007	28 371	21 049	5 120	28 881	25 898	2 947	30 427	26 142	3 394	29 420	21 689	7 698
2008	26 351	19 563	4 601	28 950	26 106	2 821	31 909	27 824	3 837	30 570	22 924	7 616
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	916 708	756 993	142 139	383 644	311 924	69 957	788 148	696 366	66 812	451 801	317 511	132 174
2007	865 976	704 461	143 012	375 671	305 368	68 709	804 403	712 838	78 255	469 106	333 596	133 276
2008	873 249	710 410	140 248	374 198	305 274	67 531	784 565	695 665	75 213	454 260	322 821	129 417
	Alte Länder – Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	778 773	651 617	118 894	309 521	251 908	56 237	626 320	558 445	59 632	353 921	256 091	96 529
2007	718 169	590 736	117 309	302 271	245 745	55 256	646 725	578 814	70 950	370 574	271 544	97 583
2008	725 640	596 333	115 605	300 688	245 083	54 491	624 978	559 939	67 257	357 442	260 486	95 551
	Neue Länder – Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	137 935	105 376	23 245	74 123	60 016	13 720	161 828	137 921	7 180	97 880	61 420	35 645
2007	147 807	113 725	25 703	73 400	59 623	13 453	157 678	134 024	7 305	98 532	62 052	35 693
2008	147 609	114 077	24 643	73 510	60 191	13 040	159 587	135 726	7 956	96 818	62 335	33 866

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.
2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.
3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Ü b e r s i c h t 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten [1] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Altersrenten					Insgesamt	Altersrenten				
		Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte		Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	94.744	65.694	6.586	8.062	14.391	11	226.284	124.410	6.176	15.401	6.087	74.210
40-41	8.417	2.376	1.070	1.539	3.426	6	10.966	694	305	1.487	518	7.962
41-42	9.626	2.501	1.288	1.849	3.985	3	11.303	674	290	1.546	549	8.244
42-43	12.055	2.630	1.532	2.574	5.312	7	12.767	624	275	1.788	601	9.479
43-44	14.263	2.559	1.825	3.433	6.431	15	12.894	567	315	1.756	665	9.591
44-45	18.420	2.881	2.204	4.563	8.769	3	11.742	575	341	1.558	656	8.612
über 45	119.448	39.819	28.642	18.751	32.229	7	27.678	2.996	1.195	2.792	1.542	19.153
Insgesamt	276.973	118.460	43.147	40.771	74.543	52	313.634	130.540	8.897	26.328	10.618	137.251
über 45 in %	43,1%	33,6%	66,4%	46,0%	43,2%	13,5%	8,8%	2,3%	13,4%	10,6%	14,5%	14,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	603	475	916	883	888	1.666	385	262	503	619	536	521
40-41	1.027	1.077	1.007	1.023	998	1.685	719	843	685	789	769	693
41-42	1.028	1.071	1.039	1.029	997	912	734	851	696	814	798	706
42-43	1.015	1.029	1.063	1.024	989	1.552	746	844	729	840	820	717
43-44	1.055	1.129	1.108	1.067	1.002	1.643	782	885	747	868	855	756
44-45	1.073	1.188	1.128	1.090	1.013	1.539	803	892	763	887	857	780
über 45	1.207	1.273	1.187	1.202	1.145	1.514	905	995	855	957	927	885
Insgesamt	963	812	1.126	1.089	1.042	1.575	502	293	589	724	674	639

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

n o c h Ü b e r s i c h t 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten [1] und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszei-ten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Altersrenten					Insgesamt	Altersrenten				
		Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte		Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	94.655	65.654	6.571	8.047	14.372	11	186.185	120.031	4.808	9.790	3.781	47.775
40-41	8.431	2.386	1.078	1.538	3.423	6	13.412	1.072	415	1.913	616	9.396
41-42	9.640	2.503	1.291	1.852	3.991	3	14.384	1.057	392	2.060	697	10.178
42-43	12.054	2.627	1.530	2.579	5.311	7	17.220	1.096	400	2.508	833	12.383
43-44	14.268	2.558	1.824	3.432	6.439	15	18.445	971	415	2.611	978	13.470
44-45	18.426	2.884	2.203	4.564	8.772	3	18.034	929	441	2.528	1.054	13.082
über 45	119.499	39.848	28.650	18.759	32.235	7	45.954	5.384	2.026	4.918	2.659	30.967
Insgesamt	276.973	118.460	43.147	40.771	74.543	52	313.634	130.540	8.897	26.328	10.618	137.251
über 45 in %	43,1%	33,6%	66,4%	46,0%	43,2%	13,5%	14,7%	4,1%	22,8%	18,7%	25,0%	22,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	603	475	916	883	888	1.666	340	248	485	598	495	491
40-41	1.026	1.075	1.005	1.023	999	1.685	647	697	600	711	674	628
41-42	1.027	1.071	1.038	1.029	996	912	665	722	622	738	706	643
42-43	1.015	1.029	1.063	1.024	988	1.552	680	711	630	769	746	657
43-44	1.054	1.128	1.107	1.067	1.002	1.643	711	743	669	791	761	690
44-45	1.073	1.187	1.129	1.090	1.013	1.539	727	780	691	805	766	707
über 45	1.207	1.273	1.187	1.202	1.145	1.514	827	890	779	872	829	812
Insgesamt	963	812	1.126	1.089	1.042	1.575	502	293	589	724	674	639

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Altersrenten: Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Altersrenten: Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	83.732	59.894	5.114	6.912	11.807	5	206.160	120.417	5.411	13.759	5.376	61.197
40-41	5.996	1.679	710	1.253	2.351	3	6.798	577	254	1.069	428	4.470
41-42	6.896	1.673	878	1.514	2.828	3	6.489	543	227	1.026	457	4.236
42-43	8.574	1.949	1.103	1.987	3.535	0	6.677	494	204	1.143	456	4.380
43-44	10.105	1.928	1.278	2.681	4.216	2	7.092	431	230	1.210	538	4.683
44-45	13.496	2.249	1.498	3.801	5.948	0	6.876	431	240	1.166	571	4.468
über 45	94.267	30.662	20.785	16.771	26.046	3	17.824	2.172	884	2.291	1.383	11.094
Insgesamt	223.066	100.034	31.366	34.919	56.731	16	257.916	125.065	7.450	21.664	9.209	94.528
über 45 in %	42,3%	30,7%	66,3%	48,0%	45,9%	18,8%	6,9%	1,7%	11,9%	10,6%	15,0%	11,7%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	583	452	949	894	907	1.501	370	256	501	614	544	513
40-41	1.065	1.065	1.037	1.053	1.079	1.840	754	831	679	807	779	733
41-42	1.063	1.030	1.064	1.066	1.081	912	779	838	700	846	796	757
42-43	1.067	991	1.101	1.079	1.091	0	805	831	740	880	838	782
43-44	1.127	1.132	1.170	1.122	1.115	1.824	839	889	753	910	877	815
44-45	1.149	1.217	1.204	1.136	1.118	0	847	891	788	924	871	823
über 45	1.270	1.336	1.279	1.234	1.210	1.545	948	1.022	889	980	937	933
Insgesamt	979	783	1.199	1.125	1.111	1.503	467	281	582	721	681	626

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten[1] und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszei-ten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Altersrenten: Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Altersrenten: Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	83.648	59.856	5.102	6.897	11.788	5	170.516	116.241	4.118	8.577	3.132	38.448
40-41	6.008	1.688	716	1.252	2.349	3	9.980	955	370	1.565	563	6.527
41-42	6.908	1.675	880	1.517	2.833	3	10.161	936	336	1.564	618	6.707
42-43	8.575	1.946	1.102	1.992	3.535	0	10.837	982	339	1.767	694	7.055
43-44	10.108	1.926	1.276	2.680	4.224	2	11.913	861	334	1.970	828	7.920
44-45	13.502	2.252	1.497	3.802	5.951	0	12.105	796	346	2.031	937	7.995
über 45	94.317	30.691	20.793	16.779	26.051	3	32.404	4.294	1.607	4.190	2.437	19.876
Insgesamt	223.066	100.034	31.366	34.919	56.731	16	257.916	125.065	7.450	21.664	9.209	94.528
über 45 in %	42,3%	30,7%	66,3%	48,1%	45,9%	18,8%	12,6%	3,4%	21,6%	19,3%	26,5%	21,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	583	451	950	894	908	1.501	322	242	478	586	500	472
40-41	1.065	1.064	1.035	1.053	1.080	1.840	645	676	589	707	665	627
41-42	1.063	1.031	1.062	1.066	1.080	912	669	699	619	740	698	648
42-43	1.066	991	1.102	1.078	1.090	0	695	692	620	778	739	674
43-44	1.127	1.131	1.169	1.122	1.115	1.824	728	729	665	806	766	707
44-45	1.149	1.216	1.204	1.136	1.118	0	742	771	690	819	771	719
über 45	1.270	1.335	1.279	1.234	1.210	1.545	843	893	792	882	832	829
Insgesamt	979	783	1.199	1.125	1.111	1.503	467	281	582	721	681	626

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

n o c h Ü b e r s i c h t 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten [1] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.012	5.800	1.472	1.150	2.584	6	20.124	3.993	765	1.642	711	13.013
40-41	2.421	697	360	286	1.075	3	4.168	117	51	418	90	3.492
41-42	2.730	828	410	335	1.157	0	4.814	131	63	520	92	4.008
42-43	3.481	681	429	587	1.777	7	6.090	130	71	645	145	5.099
43-44	4.158	631	547	752	2.215	13	5.802	136	85	546	127	4.908
44-45	4.924	632	706	762	2.821	3	4.866	144	101	392	85	4.144
über 45	25.181	9.157	7.857	1.980	6.183	4	9.854	824	311	501	159	8.059
Insgesamt	53.907	18.426	11.781	5.852	17.812	36	55.718	5.475	1.447	4.664	1.409	42.723
über 45 in %	46,7%	49,7%	66,7%	33,8%	34,7%	11,1%	17,7%	15,1%	21,5%	10,7%	11,3%	18,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	756	713	800	816	798	1.803	537	442	522	661	479	555
40-41	931	1.104	947	894	821	1.529	661	905	715	742	724	641
41-42	938	1.153	986	861	791	0	673	906	683	751	808	652
42-43	887	1.135	964	841	786	1.552	681	892	696	769	765	662
43-44	878	1.121	963	869	787	1.615	713	872	730	776	761	700
44-45	865	1.084	968	860	791	1.539	741	896	704	776	763	733
über 45	969	1.065	942	933	871	1.491	827	922	761	850	834	819
Insgesamt	900	965	930	877	821	1.607	661	568	620	737	628	668

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

n o c h Ü b e r s i c h t 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2008 nach Beitragzeiten u. Berücksichtigungszeiten [1] und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

	Männer						Frauen					
			Altersrenten						Altersrenten			
Beitrags-zeiten u. Be-rücksichti-gungszei-ten von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäf-tigte	Insgesamt	Regel-alters-renten	für lang-jährig Ver-sicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeits-losigkeit/ Altersteil-zeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.007	5.798	1.469	1.150	2.584	6	15.669	3.790	690	1.213	649	9.327
40-41	2.423	698	362	286	1.074	3	3.432	117	45	348	53	2.869
41-42	2.732	828	411	335	1.158	0	4.223	121	56	496	79	3.471
42-43	3.479	681	428	587	1.776	7	6.383	114	61	741	139	5.328
43-44	4.160	632	548	752	2.215	13	6.532	110	81	641	150	5.550
44-45	4.924	632	706	762	2.821	3	5.929	133	95	497	117	5.087
über 45	25.182	9.157	7.857	1.980	6.184	4	13.550	1.090	419	728	222	11.091
Insgesamt	53.907	18.426	11.781	5.852	17.812	36	55.718	5.475	1.447	4.664	1.409	42.723
über 45 in %	46,7%	49,7%	66,7%	33,8%	34,7%	11,1%	24,3%	19,9%	29,0%	15,6%	15,8%	26,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	756	713	800	816	798	1.803	537	433	524	679	468	567
40-41	931	1.104	946	894	821	1.529	652	869	687	733	764	631
41-42	938	1.153	986	861	791	0	655	898	640	733	771	633
42-43	887	1.135	964	841	786	1.552	655	877	689	746	783	634
43-44	878	1.120	962	869	787	1.615	679	855	689	746	734	666
44-45	865	1.084	968	860	791	1.539	697	834	694	747	725	688
über 45	969	1.065	942	933	871	1.491	789	876	729	812	792	781
Insgesamt	900	965	930	877	821	1.607	661	568	620	737	628	668

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
[1] Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag [1] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2] und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2006 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwerrenten [4]	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwerrenten [4]	Waisenrenten
	Deutschland Allgemeine Rentenversicherung											
2006	7 814 602	6 989 643	393 744	463 069	462 327	.	945,21	968,38	1 054,99	224,75	224,17	.
2007	7 896 928	7 098 473	366 943	479 286	478 540	.	941,73	964,94	1 045,41	234,69	234,14	.
2008	7 957 783	7 173 485	350 158	496 899	496 147	.	945,49	969,22	1 046,76	237,75	237,22	.
	Knappschaftliche Rentenversicherung [5]											
2006	521 114	466 822	25 295	6 698	6 664	.	1 249,76	1 297,81	1 156,40	311,81	309,72	.
2007	526 895	471 702	23 840	7 085	7 050	.	1 229,03	1 277,06	1 123,58	321,46	319,45	.
2008	527 399	472 297	21 785	7 475	7 439	.	1 225,44	1 273,63	1 118,36	324,26	322,58	.
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	8 335 716	7 456 465	419 039	469 767	468 991	.	964,25	989,01	1 061,12	226,00	225,38	.
2007	8 423 823	7 570 175	390 783	486 371	485 590	.	959,70	984,39	1 050,18	235,96	235,38	.
2008	8 485 182	7 645 782	371 943	504 374	503 586	.	962,89	988,03	1 050,95	239,03	238,49	.
	Alte Länder Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	6 697 727	6 033 720	341 267	314 725	314 168	.	955,63	974,48	1 094,12	214,97	214,29	.
2007	6 775 169	6 130 593	316 011	327 547	326 947	.	951,27	970,27	1 085,58	223,96	223,29	.
2008	6 828 326	6 194 957	301 093	340 646	340 021	.	955,00	974,55	1 087,58	226,53	225,87	.
	Neue Länder Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	1 637 989	1 422 745	77 772	155 042	154 823	.	999,49	1 050,61	916,29	248,39	247,89	.
2007	1 648 654	1 439 582	74 772	158 824	158 643	.	994,34	1 044,50	900,55	260,70	260,30	.
2008	1 656 856	1 450 825	70 850	163 728	163 565	.	995,42	1 045,59	895,29	265,04	264,71	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag [1] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2] und dem Geschlecht
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern**
ab 2006 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwen-renten [4]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3]		Witwen-renten [4]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Allgemeine Rentenversicherung											
2006	10 180 287	9 435 955	176 253	4 596 254	4 586 418	.	516,80	506,47	710,95	534,23	533,82	.
2007	10 249 855	9 516 344	174 566	4 560 813	4 551 249	.	518,06	508,01	710,15	535,17	534,77	.
2008	10 296 164	9 562 381	180 156	4 528 726	4 519 581	.	523,66	513,75	713,39	538,74	538,35	.
	Knappschaftliche Rentenversicherung [5]											
2006	122 551	114 189	2 939	368 177	368 070	.	712,18	710,44	849,07	727,88	727,84	.
2007	122 913	114 363	3 033	373 816	373 709	.	713,44	712,27	841,21	722,89	722,85	.
2008	123 180	114 472	3 087	379 326	379 224	.	721,56	721,08	843,42	724,30	724,27	.
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	10 302 838	9 550 144	179 192	4 964 431	4 954 488	.	519,12	508,90	713,21	548,59	548,23	.
2007	10 372 768	9 630 707	177 599	4 934 629	4 924 958	.	520,37	510,43	712,39	549,39	549,05	.
2008	10 419 344	9 676 853	183 243	4 908 052	4 898 805	.	526,00	516,20	715,58	553,08	552,74	.
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	7 963 429	7 421 858	132 320	4 012 750	4 006 042	.	476,90	464,39	702,59	547,17	546,89	.
2007	8 042 829	7 503 121	132 002	3 989 420	3 982 658	.	478,15	465,85	703,37	547,11	546,83	.
2008	8 097 738	7 553 333	138 164	3 967 804	3 961 104	.	483,63	471,38	708,66	550,51	550,22	.
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	2 339 409	2 128 286	46 872	951 681	948 446	.	662,85	664,13	743,19	554,58	553,90	.
2007	2 329 939	2 127 586	45 597	945 209	942 300	.	666,14	667,65	738,50	559,03	558,43	.
2008	2 321 606	2 123 520	45 079	940 248	937 701	.	673,78	675,63	736,78	563,93	563,39	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag[1)] der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** [2)] und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2006 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6)]	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt[6)]	darunter	
		insgesamt	darunter flexible [3)]		Witwer-/ Witwen-renten [4)]	Waisen-renten		insgesamt	darunter flexible [3)]		Witwer-/ Witwen-renten [4)]	Waisen-renten
	Deutschland											
	Allgemeine Rentenversicherung											
2006	17 994 889	16 425 598	569 997	5 438 387	5 048 745	379 064	702,84	703,03	948,61	481,70	505,46	158,68
2007	18 146 783	16 614 817	541 509	5 411 304	5 029 789	371 205	702,42	703,22	937,33	482,65	506,17	157,51
2008	18 253 947	16 735 866	530 314	5 388 323	5 015 728	362 698	707,56	708,98	933,51	485,30	508,56	157,29
	Knappschaftliche Rentenversicherung[5)]											
2006	643 665	581 011	28 234	387 623	374 734	12 748	1 147,41	1 182,37	1 124,41	702,72	720,40	181,35
2007	649 808	586 065	26 873	393 976	380 759	13 075	1 131,50	1 166,85	1 091,71	697,61	715,37	178,79
2008	650 579	586 769	24 872	399 370	386 663	12 569	1 130,04	1 165,83	1 084,23	699,62	716,54	178,04
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	18 638 554	17 006 609	598 231	5 826 010	5 423 479	391 812	718,20	719,40	956,91	496,41	520,31	159,41
2007	18 796 591	17 200 882	568 382	5 805 280	5 410 548	384 280	717,26	719,02	944,63	497,24	520,89	158,23
2008	18 904 526	17 322 635	555 186	5 787 693	5 402 391	375 267	722,10	724,46	940,26	500,09	523,45	157,99
	Alte Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	14 661 156	13 455 578	473 587	4 649 702	4 320 210	322 227	695,60	693,12	984,73	497,75	522,70	158,54
2007	14 817 998	13 633 714	448 013	4 639 138	4 309 605	322 171	694,47	692,67	972,97	497,23	522,28	157,41
2008	14 926 064	13 748 290	439 257	4 628 295	4 301 125	319 845	699,27	698,11	968,39	499,48	524,58	157,20
	Neue Länder											
	Gesetzliche Rentenversicherung											
2006	3 977 398	3 551 031	124 644	1 176 308	1 103 269	69 585	801,49	818,98	851,19	491,09	510,96	163,46
2007	3 978 593	3 567 168	120 369	1 166 142	1 100 943	62 109	802,14	819,73	839,16	497,27	515,47	162,46
2008	3 978 462	3 574 345	115 929	1 159 398	1 101 266	55 422	807,73	825,80	833,66	502,53	519,03	162,52

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
3) Renten an langjährig Versicherte, schwerbehinderte Menschen sowie voll und teilweise Erwerbsgeminderte vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Ü b e r s i c h t 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** 1) und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2006 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
				Deutschland		
Einzelrentner	8.042.455	8.118.041	8.162.487	956,54	951,76	954,71
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	864.622	839.734	825.773	753,36	739,87	733,09
Alters	7.089.707	7.188.134	7.245.979	989,78	984,98	988,45
Todes 2)	88.126	90.173	90.735	276,04	276,64	277,56
Mehrfachrentner	381.406	395.973	413.444	1.182,07	1.193,47	1.204,52
Rentner insgesamt	8.423.861	8.514.014	8.575.931	966,75	963,00	966,75
				Alte Länder		
Einzelrentner	6.509.031	6.576.827	6.618.677	949,62	945,07	948,58
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	653.831	634.827	623.728	783,51	769,69	762,99
Alters	5.792.276	5.877.481	5.929.488	975,93	971,59	975,74
Todes 2)	62.924	64.519	65.461	254,16	255,37	257,23
Mehrfachrentner	251.630	262.872	275.121	1.140,74	1.151,68	1.162,75
Rentner insgesamt	6.760.661	6.839.699	6.893.798	956,73	953,01	957,13
				Neue Länder		
Einzelrentner	1.533.424	1.541.214	1.543.810	985,89	980,29	981,00
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	210.791	204.907	202.045	659,83	647,50	640,79
Alters	1.297.431	1.310.653	1.316.491	1.051,59	1.045,04	1.045,70
Todes 2)	25.202	25.654	25.274	330,67	330,13	330,21
Mehrfachrentner	129.776	133.101	138.323	1.262,22	1.276,02	1.287,59
Rentner insgesamt	1.663.200	1.674.315	1.682.133	1.007,45	1.003,80	1.006,21

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** [1] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2006 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
				Deutschland		
Einzelrentner	8.125.582	8.157.885	8.161.504	533,48	533,16	537,65
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	691.603	684.546	686.577	652,16	652,72	656,86
Alters	6.046.566	6.119.072	6.154.949	537,58	538,05	543,49
Todes [2]	1.387.413	1.354.267	1.319.978	456,44	450,59	448,37
Mehrfachrentner	3.566.815	3.571.023	3.579.462	1.047,75	1.052,76	1.063,62
Rentner insgesamt	11.692.397	11.728.908	11.740.966	690,36	691,36	698,00
				Alte Länder		
Einzelrentner	6.490.361	6.523.835	6.533.355	500,06	499,47	503,69
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	498.633	498.708	504.455	653,47	654,00	658,18
Alters	4.728.597	4.796.145	4.833.038	494,55	495,02	500,40
Todes [2]	1.263.131	1.228.982	1.195.862	460,13	454,12	451,80
Mehrfachrentner	2.738.229	2.749.740	2.761.790	1.002,99	1.006,79	1.016,86
Rentner insgesamt	9.228.590	9.273.575	9.295.145	649,29	649,90	656,16
				Neue Länder		
Einzelrentner	1.635.221	1.634.050	1.628.149	666,12	667,64	673,91
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	192.970	185.838	182.122	648,76	649,28	653,23
Alters	1.317.969	1.322.927	1.321.911	691,97	694,05	701,04
Todes [2]	124.282	125.285	124.116	418,88	415,97	415,28
Mehrfachrentner	828.586	821.283	817.672	1.195,66	1.206,67	1.221,54
Rentner insgesamt	2.463.807	2.455.333	2.445.821	844,21	847,94	856,99

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept** [1] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2006 zum 1. Juli des Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
				Deutschland		
Einzelrentner	16.168.037	16.275.926	16.323.991	743,92	741,94	746,19
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.556.225	1.524.280	1.512.350	708,38	700,73	698,49
Alters	13.136.273	13.307.206	13.400.928	781,63	779,47	784,08
Todes [2]	1.475.539	1.444.440	1.410.713	445,66	439,74	437,38
Mehrfachrentner	3.948.221	3.966.996	3.992.906	1.060,73	1.066,81	1.078,21
Rentner insgesamt	20.116.258	20.242.922	20.316.897	806,10	805,60	811,44
				Alte Länder		
Einzelrentner	12.999.392	13.100.662	13.152.032	725,16	723,17	727,58
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.152.464	1.133.535	1.128.183	727,25	718,79	716,13
Alters	10.520.873	10.673.626	10.762.526	759,57	757,45	762,28
Todes [2]	1.326.055	1.293.501	1.261.323	450,36	444,21	441,71
Mehrfachrentner	2.989.859	3.012.612	3.036.911	1.014,59	1.019,44	1.030,08
Rentner insgesamt	15.989.251	16.113.274	16.188.943	779,28	778,56	784,33
				Neue Länder		
Einzelrentner	3.168.645	3.175.264	3.171.959	820,87	819,39	823,37
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	403.761	390.745	384.167	654,54	648,35	646,69
Alters	2.615.400	2.633.580	2.638.402	870,37	868,73	873,02
Todes [2]	149.484	150.939	149.390	404,01	401,37	400,88
Mehrfachrentner	958.362	954.384	955.995	1.204,67	1.216,34	1.231,10
Rentner insgesamt	4.127.007	4.129.648	4.127.954	909,99	911,13	917,80

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Ü b e r s i c h t 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2008 in Deutschland[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	4.447	45	197	303	288	1.671	1.246	335	139	87	136	0,9713	3,59	92,44
5 - 9	119.774	1.666	16.404	40.724	33.821	16.859	5.289	2.204	1.326	910	571	0,6483	7,48	122,10
10 - 14	137.056	1.541	8.129	23.039	51.194	32.180	11.305	4.456	3.208	1.411	593	0,7694	12,40	237,35
15 - 19	193.032	1.810	11.446	26.335	55.221	59.153	24.674	8.237	4.159	1.434	563	0,8099	17,33	347,86
20 - 24	147.944	1.420	8.369	17.702	35.295	43.832	26.021	10.175	3.679	1.074	377	0,8490	22,39	469,31
25 - 29	156.769	1.416	9.610	20.752	37.419	41.216	27.834	12.191	4.937	1.136	258	0,8487	27,55	573,11
30 - 34	216.989	1.326	11.527	29.942	52.905	56.031	37.471	18.087	7.960	1.424	316	0,8567	32,64	679,51
35 - 39	611.030	1.276	13.094	52.447	136.670	176.470	127.043	62.284	36.415	4.683	648	0,9333	37,85	845,83
40 - 44	2.045.627	833	9.248	80.042	293.056	558.981	581.148	328.439	178.596	12.265	3.019	1,0325	42,99	1.046,85
45 - 49	2.849.306	417	3.378	34.225	209.324	642.257	931.279	615.655	390.649	19.712	2.410	1,1203	46,84	1.231,59
50 und mehr	216.654	64	549	2.082	16.284	44.011	70.340	46.514	34.162	2.445	203	1,1352	50,51	1.274,15
Renten insgesamt	6.698.628	11.814	91.951	327.593	921.477	1.672.661	1.843.650	1.108.577	665.230	46.581	9.094	1,0314	41,23	1.024,84
ø EP/Jahr	1,0314	0,1509	0,3227	0,5188	0,7151	0,9083	1,0944	1,2910	1,4818	1,6546	1,9155	-	-	-
ø Jahre	41,23	23,85	25,03	30,69	36,55	40,91	43,50	44,33	44,83	41,00	35,70	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.024,84	116,89	204,02	385,23	611,91	863,50	1.116,79	1.357,54	1.577,54	1.701,90	1.959,09	-	-	-
Frauen														
unter 5	54.201	257	1.065	4.913	6.720	17.358	20.768	877	629	430	1.184	0,9278	3,85	97,24
5 - 9	936.881	4.897	36.685	191.500	284.593	224.144	64.721	52.122	57.596	15.342	5.281	0,8228	7,04	142,41
10 - 14	675.620	2.667	37.270	184.478	250.828	90.102	33.057	27.484	30.712	12.613	6.409	0,7600	12,29	229,11
15 - 19	815.997	9.206	90.918	281.506	264.147	100.732	33.334	16.529	9.934	4.609	5.082	0,6570	17,44	280,31
20 - 24	700.855	3.740	60.551	216.804	234.218	114.977	40.795	15.619	7.371	3.409	3.371	0,6899	22,40	374,37
25 - 29	818.451	2.688	42.699	176.190	339.957	167.747	55.998	20.115	8.004	2.753	2.300	0,7357	27,50	483,95
30 - 34	1.008.197	1.985	31.169	145.936	460.747	252.069	79.625	25.553	7.879	1.986	1.248	0,7687	32,48	589,31
35 - 39	1.327.022	1.698	23.500	129.021	605.389	384.772	129.260	40.085	11.255	1.561	481	0,8020	37,54	696,99
40 - 44	1.866.861	960	14.102	147.687	778.220	553.391	242.930	99.023	28.544	1.810	194	0,8438	42,58	813,18
45 - 49	562.455	320	4.525	36.027	218.338	174.691	84.629	34.079	9.352	461	33	0,8614	46,03	897,38
50 und mehr	9.460	35	453	886	4.686	1.867	851	491	178	12	1	0,7759	50,37	895,82
Renten insgesamt	8.776.000	28.453	342.937	1.514.948	3.447.843	2.081.850	785.968	331.977	171.454	44.986	25.584	0,7820	29,17	539,09
ø EP/Jahr	0,7820	0,1578	0,3300	0,5179	0,7129	0,8838	1,0838	1,2869	1,4884	1,6687	2,0784	-	-	-
ø Jahre	29,17	19,75	21,98	23,63	30,59	31,69	32,73	30,35	21,61	16,03	16,31	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	539,09	90,72	186,53	296,29	509,44	639,91	822,17	908,42	754,77	644,15	812,15	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.
2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.
3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2008 in den alten Ländern[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Männer														
unter 5	4.392	30	185	292	284	1.667	1.244	332	138	86	134	0,9766	3,60	88,96
5 - 9	117.725	1.625	16.057	40.207	33.307	16.441	5.146	2.158	1.310	905	569	0,6481	7,48	122,45
10 - 14	134.713	1.468	7.840	22.597	50.495	31.633	11.091	4.409	3.193	1.405	582	0,7705	12,40	238,29
15 - 19	189.713	1.733	11.069	25.689	54.218	58.381	24.346	8.158	4.142	1.429	548	0,8116	17,32	349,13
20 - 24	144.281	1.322	7.933	16.902	34.116	43.164	25.697	10.063	3.648	1.067	369	0,8529	22,39	472,26
25 - 29	151.180	1.298	9.033	19.514	35.454	40.232	27.390	12.020	4.874	1.116	249	0,8542	27,54	577,64
30 - 34	201.370	1.245	10.749	27.768	48.393	52.519	35.009	16.388	7.605	1.384	310	0,8578	32,61	682,69
35 - 39	520.082	1.123	12.148	48.275	114.121	144.822	107.373	53.916	33.243	4.461	600	0,9337	37,78	857,01
40 - 44	1.551.141	685	8.408	63.578	193.172	387.646	459.430	277.321	148.222	9.909	2.770	1,0501	42,98	1.093,04
45 - 49	2.098.922	288	2.264	25.629	126.411	416.725	697.068	497.502	317.779	13.319	1.937	1,1405	46,83	1.289,90
50 und mehr	83.334	25	168	1.333	6.439	15.017	23.259	17.486	18.710	853	44	1,1612	50,53	1.405,13
Renten insgesamt	5.196.853	10.842	85.854	291.784	696.410	1.208.247	1.417.053	899.753	542.864	35.934	8.112	1,0330	40,15	1.033,66
ø EP/Jahr	1,0330	0,1521	0,3231	0,5162	0,7125	0,9088	1,0959	1,2912	1,4814	1,6560	1,9216	-	-	-
ø Jahre	40,15	23,14	24,40	29,49	34,33	39,45	42,87	43,93	44,47	39,27	34,59	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	1.033,66	103,69	196,40	373,75	593,91	862,62	1.133,14	1.376,69	1.599,07	1.686,67	1.943,54	-	-	-
Frauen														
unter 5	51.271	219	907	4.571	6.284	16.870	20.354	548	352	275	891	0,9198	3,89	90,17
5 - 9	916.240	4.666	34.508	186.151	278.463	220.673	63.183	51.249	57.177	15.132	5.038	0,8249	7,03	141,09
10 - 14	642.367	2.397	32.535	173.453	240.975	85.916	31.209	26.700	30.408	12.490	6.284	0,7657	12,29	228,15
15 - 19	765.825	8.922	83.806	265.580	250.540	91.913	30.057	15.747	9.702	4.536	5.022	0,6570	17,45	279,24
20 - 24	629.743	3.500	54.476	198.888	214.189	93.461	36.609	14.741	7.199	3.354	3.326	0,6882	22,41	374,82
25 - 29	699.763	2.514	38.363	157.309	295.431	125.516	49.059	18.859	7.741	2.701	2.270	0,7323	27,52	487,81
30 - 34	794.525	1.826	27.428	123.581	370.522	172.239	66.181	22.393	7.229	1.908	1.218	0,7648	32,49	598,80
35 - 39	898.496	1.541	21.117	101.347	413.255	228.956	92.835	29.208	8.463	1.321	453	0,7950	37,48	714,94
40 - 44	991.632	792	11.964	85.280	396.785	273.160	146.835	59.615	15.980	1.090	131	0,8476	42,55	861,10
45 - 49	290.794	234	3.120	21.961	111.431	80.313	47.214	20.175	5.992	333	21	0,8649	46,13	954,51
50 und mehr	4.341	6	119	405	1.745	1.016	533	368	138	11	-	0,8490	50,62	1.033,81
Renten insgesamt	6.684.997	26.617	308.343	1.318.526	2.579.620	1.390.033	584.069	259.603	150.381	43.151	24.654	0,7721	26,42	497,50
ø EP/Jahr	0,7721	0,1584	0,3298	0,5165	0,7078	0,8873	1,0846	1,2880	1,4904	1,6689	2,0805	-	-	-
ø Jahre	26,42	19,47	21,75	22,25	27,87	28,32	30,31	27,51	19,01	15,42	16,44	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	497,50	79,98	175,95	279,86	477,74	600,89	789,99	852,76	683,58	624,85	819,30	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.
2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.
3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr[1] sowie nach Versicherungsjahren[2] der Renten[3] wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2008 in den neuen Ländern[4]

Höhe der angerechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte										ø EP/Jahr an rentenrechtlichen Zeiten	ø Jahre	ø Rentenzahlbetrag in €
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
						Männer								
unter 5	55	15	12	11	4	4	2	3	1	1	2	0,5493	2,95	370,11
5 - 9	2.049	41	347	517	514	418	143	46	16	5	2	0,6598	7,51	102,02
10 - 14	2.343	73	289	442	699	547	214	47	15	6	11	0,7033	12,43	183,00
15 - 19	3.319	77	377	646	1.003	772	328	79	17	5	15	0,7141	17,39	275,61
20 - 24	3.663	98	436	800	1.179	668	324	112	31	7	8	0,6936	22,49	352,98
25 - 29	5.589	118	577	1.238	1.965	984	444	171	63	20	9	0,7008	27,68	450,54
30 - 34	15.619	81	778	2.174	4.512	3.512	2.462	1.699	355	40	6	0,8429	32,94	638,44
35 - 39	90.948	153	946	4.172	22.549	31.648	19.670	8.368	3.172	222	48	0,9305	38,27	781,88
40 - 44	494.486	148	840	16.464	99.884	171.335	121.718	51.118	30.374	2.356	249	0,9773	43,03	901,95
45 - 49	750.384	129	1.114	8.596	82.913	225.532	234.211	118.153	72.870	6.393	473	1,0638	46,87	1.068,50
50 und mehr	133.320	39	381	749	9.845	28.994	47.081	29.028	15.452	1.592	159	1,1189	50,50	1.192,28
Renten insgesamt	1.501.775	972	6.097	35.809	225.067	464.414	426.597	208.824	122.366	10.647	982	1,0257	44,96	994,30
ø EP/Jahr	1,0257	0,1378	0,3172	0,5399	0,7229	0,9069	1,0893	1,2904	1,4833	1,6500	1,8655	-	-	-
ø Jahre	44,96	31,72	34,04	40,52	43,42	44,71	45,59	46,05	46,43	46,82	44,89	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	994,30	264,12	311,39	478,76	667,61	865,77	1.062,51	1.275,01	1.482,00	1.753,29	2.087,52	-	-	-
						Frauen								
unter 5	2.930	38	158	342	436	488	414	329	277	155	293	1,0695	3,18	220,96
5 - 9	20.641	231	2.177	5.349	6.130	3.471	1.538	873	419	210	243	0,7302	7,48	201,18
10 - 14	33.253	270	4.735	11.025	9.853	4.186	1.848	784	304	123	125	0,6498	12,29	247,74
15 - 19	50.172	284	7.112	15.926	13.607	8.819	3.277	782	232	73	60	0,6560	17,26	296,57
20 - 24	71.112	240	6.075	17.916	20.029	21.516	4.186	878	172	55	45	0,7050	22,34	370,42
25 - 29	118.688	174	4.336	18.881	44.526	42.231	6.939	1.256	263	52	30	0,7555	27,39	461,22
30 - 34	213.672	159	3.741	22.355	90.225	79.830	13.444	3.160	650	78	30	0,7831	32,46	553,99
35 - 39	428.526	157	2.383	27.674	192.134	155.816	36.425	10.877	2.792	240	28	0,8168	37,66	659,37
40 - 44	875.229	168	2.138	62.407	381.435	280.231	96.095	39.408	12.564	720	63	0,8395	42,61	758,88
45 - 49	271.661	86	1.405	14.066	106.907	94.378	37.415	13.904	3.360	128	12	0,8576	45,93	836,23
50 und mehr	5.119	29	334	481	2.941	851	318	123	40	1	1	0,7139	50,15	778,80
Renten insgesamt	2.091.003	1.836	34.594	196.422	868.223	691.817	201.899	72.374	21.073	1.835	930	0,8136	37,96	672,06
ø EP/Jahr	0,8136	0,1495	0,3322	0,5275	0,7281	0,8768	1,0815	1,2830	1,4743	1,6638	2,0215	-	-	-
ø Jahre	37,96	23,74	24,06	32,93	38,65	38,44	39,75	40,55	40,14	30,26	12,99	-	-	-
ø Rentenzahlbetrag i.€	672,06	246,47	280,88	406,61	603,65	718,32	915,28	1.108,09	1.262,83	1.097,88	622,69	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.
2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.
3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2008 in **Deutschland**[4]

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten[5]					
	Renten an Versicherte[6] u. Witwen/Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
	Renten an versicherte Männer					
unter 150	131.206	123.190	5.678	1.866	472	7.175
150 - 300	230.676	175.488	30.670	18.120	6.398	20.536
300 - 450	279.783	116.957	74.605	54.687	33.534	23.889
450 - 600	356.141	31.537	97.109	113.765	113.730	38.967
600 - 750	570.987	6.201	60.592	187.993	316.201	39.907
750 - 900	796.748	1.136	24.335	180.055	591.222	55.540
900 - 1.050	993.456	250	8.616	126.395	858.195	73.644
1.050 - 1.200	1.051.749	47	2.560	71.779	977.363	93.584
1.200 - 1.350	889.348	21	444	41.843	847.040	88.462
1.350 - 1.500	639.745	14	101	24.008	615.622	58.345
1.500 und mehr	759.607	7	46	7.568	751.986	63.759
Insgesamt	6.699.446	454.848	304.756	828.079	5.111.763	563.808
ø Rentenzahlbetrag	1.024,84	252,50	522,71	802,24	1.159,46	-
ø Jahre	41,23	13,10	25,05	36,49	45,46	-
ø Entgeltpunkte/Jahr[7]	1,0314	0,7566	0,8489	0,9132	1,0858	-
	Renten an versicherte Frauen					
unter 150	868.521	847.188	18.422	2.519	392	77.506
150 - 300	1.529.592	1.204.967	278.165	39.238	7.222	163.023
300 - 450	1.172.905	347.964	592.881	195.822	36.238	98.986
450 - 600	1.450.158	73.937	445.278	716.926	214.017	128.498
600 - 750	1.743.429	21.467	121.208	854.950	745.804	136.575
750 - 900	1.055.097	8.188	40.670	315.925	690.314	83.848
900 - 1.050	501.208	3.550	14.596	131.758	351.304	37.970
1.050 - 1.200	263.689	1.634	5.024	51.027	206.004	21.923
1.200 - 1.350	132.855	1.052	1.939	18.233	111.631	11.664
1.350 - 1.500	58.702	745	1.107	6.183	50.667	5.939
1.500 und mehr	29.995	978	1.130	2.686	25.201	4.183
Insgesamt	8.806.151	2.511.670	1.520.420	2.335.267	2.438.794	770.115
ø Rentenzahlbetrag	539,09	210,34	433,40	650,50	832,92	-
ø Jahre	29,17	11,81	25,15	35,36	43,40	-
ø Entgeltpunkte/Jahr[7]	0,7820	0,7535	0,7145	0,7876	0,8476	-
	Renten an Witwen und Witwer					
unter 150	319.109	158.395	62.151	48.802	49.761	53.784
150 - 300	441.724	135.215	107.421	116.919	82.169	80.877
300 - 450	550.503	31.765	106.950	210.223	201.565	110.039
450 - 600	865.363	5.773	43.826	264.892	550.872	178.950
600 - 750	891.092	928	13.447	160.741	715.976	212.352
750 - 900	547.156	246	3.492	70.265	473.153	114.305
900 - 1.050	240.238	70	538	16.812	222.818	28.358
1.050 - 1.200	66.645	28	133	5.218	61.266	6.201
1.200 - 1.350	21.129	10	25	1.318	19.776	1.333
1.350 - 1.500	9.028	5	9	630	8.384	576
1.500 und mehr	7.155	4	5	344	6.802	337
Insgesamt	3.959.142	332.439	337.997	896.164	2.392.542	787.112
ø Rentenzahlbetrag	590,74	188,53	357,21	534,41	640,21	-
ø Jahre	39,15	13,49	25,26	36,62	42,46	-
ø Entgeltpunkte/Jahr[7]	1,0585	0,8545	0,9364	1,0352	1,0884	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2008 in den **alten Ländern**[4]

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
	Renten an versicherte Männer					
unter 150	127.110	119.829	5.219	1.708	354	6.599
150 - 300	222.330	172.607	28.438	16.615	4.670	17.773
300 - 450	259.331	115.852	71.317	49.117	23.045	21.313
450 - 600	295.265	31.257	95.169	96.476	72.363	34.668
600 - 750	386.371	6.097	59.752	157.582	162.940	31.293
750 - 900	488.993	1.099	24.011	154.229	309.654	39.915
900 - 1.050	656.831	233	8.493	111.842	536.263	54.359
1.050 - 1.200	808.549	38	2.530	64.683	741.298	77.509
1.200 - 1.350	731.690	19	435	38.945	692.291	77.840
1.350 - 1.500	535.514	13	97	23.215	512.189	50.610
1.500 und mehr	685.560	6	39	7.092	678.423	47.924
Insgesamt	5.197.544	447.050	295.500	721.504	3.733.490	459.803
ø Rentenzahlbetrag	1.033,66	253,37	526,18	808,35	1.210,68	-
ø Jahre	40,15	13,10	25,03	36,34	45,31	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0330	0,7577	0,8536	0,9125	1,1034	-
	Renten an versicherte Frauen					
unter 150	853.817	833.510	17.648	2.394	265	76.442
150 - 300	1.438.170	1.139.454	256.188	36.463	6.065	153.827
300 - 450	1.003.508	323.945	505.812	150.585	23.166	90.471
450 - 600	1.003.687	70.357	375.924	470.897	86.509	101.432
600 - 750	999.110	21.008	112.002	597.821	268.279	85.095
750 - 900	699.280	8.100	39.555	254.192	397.433	58.178
900 - 1.050	346.434	3.515	14.373	111.922	216.624	23.671
1.050 - 1.200	192.721	1.621	4.965	44.176	141.959	12.485
1.200 - 1.350	101.514	1.043	1.918	16.337	82.216	6.217
1.350 - 1.500	48.535	744	1.099	5.811	40.881	2.959
1.500 und mehr	27.925	965	1.116	2.469	23.375	1.716
Insgesamt	6.714.701	2.404.262	1.330.600	1.693.067	1.286.772	612.493
ø Rentenzahlbetrag	497,50	208,06	434,29	660,44	882,79	-
ø Jahre	26,42	11,74	25,10	35,14	43,39	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,7721	0,7568	0,7114	0,7808	0,8515	-
	Renten an Witwen und Witwer					
unter 150	272.013	153.748	53.585	34.671	30.009	39.064
150 - 300	362.798	133.471	99.102	84.389	45.836	60.227
300 - 450	397.156	31.411	103.351	166.500	95.894	77.704
450 - 600	605.798	5.597	42.892	234.520	322.789	114.181
600 - 750	723.167	813	13.252	151.268	557.834	143.356
750 - 900	478.028	213	3.430	67.769	406.616	79.521
900 - 1.050	217.213	60	525	16.366	200.262	19.388
1.050 - 1.200	61.607	26	127	5.080	56.374	4.201
1.200 - 1.350	19.508	9	24	1.264	18.211	858
1.350 - 1.500	8.274	5	9	620	7.640	298
1.500 und mehr	6.610	1	5	335	6.269	199
Insgesamt	3.152.172	325.354	316.302	762.782	1.747.734	538.997
ø Rentenzahlbetrag	564,56	172,53	315,52	510,93	696,25	-
ø Jahre	37,29	13,45	25,25	36,38	43,70	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0320	0,8310	0,8825	1,0040	1,1069	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**[1], dem monatlichen Rentenzahlbetrag[2], den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten[3] und dem Geschlecht am 31.12.2008 in den **neuen Ländern**[4]

Rentenzahl-betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten [5]					
	Renten an Versicherte [6] u. Witwen/Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
			Renten an versicherte Männer			
unter 150	4.096	3.361	459	158	118	576
150 - 300	8.346	2.881	2.232	1.505	1.728	2.763
300 - 450	20.452	1.105	3.288	5.570	10.489	2.576
450 - 600	60.876	280	1.940	17.289	41.367	4.299
600 - 750	184.616	104	840	30.411	153.261	8.614
750 - 900	307.755	37	324	25.826	281.568	15.625
900 - 1.050	336.625	17	123	14.553	321.932	19.285
1.050 - 1.200	243.200	9	30	7.096	236.065	16.075
1.200 - 1.350	157.658	2	9	2.898	154.749	10.622
1.350 - 1.500	104.231	1	4	793	103.433	7.735
1.500 und mehr	74.047	1	7	476	73.563	15.835
Insgesamt	1.501.902	7.798	9.256	106.575	1.378.273	104.005
ø Rentenzahlbetrag	994,30	202,54	411,92	760,85	1.020,72	-
ø Jahre	44,96	13,19	25,62	37,49	45,84	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0257	0,6954	0,6980	0,9177	1,0381	-
			Renten an versicherte Frauen			
unter 150	14.704	13.678	774	125	127	1.064
150 - 300	91.422	65.513	21.977	2.775	1.157	9.196
300 - 450	169.397	24.019	87.069	45.237	13.072	8.515
450 - 600	446.471	3.580	69.354	246.029	127.508	27.066
600 - 750	744.319	459	9.206	257.129	477.525	51.480
750 - 900	355.817	88	1.115	61.733	292.881	25.670
900 - 1.050	154.774	35	223	19.836	134.680	14.299
1.050 - 1.200	70.968	13	59	6.851	64.045	9.438
1.200 - 1.350	31.341	9	21	1.896	29.415	5.447
1.350 - 1.500	10.167	1	8	372	9.786	2.980
1.500 und mehr	2.070	13	14	217	1.826	2.467
Insgesamt	2.091.450	107.408	189.820	642.200	1.152.022	157.622
ø Rentenzahlbetrag	672,06	260,92	427,20	624,31	777,21	-
ø Jahre	37,96	13,44	25,50	35,93	43,42	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	0,8136	0,6797	0,7366	0,8056	0,8432	-
			Renten an Witwen und Witwer			
unter 150	47.096	4.647	8.566	14.131	19.752	14.720
150 - 300	78.926	1.744	8.319	32.530	36.333	20.650
300 - 450	153.347	354	3.599	43.723	105.671	32.335
450 - 600	259.565	176	934	30.372	228.083	64.769
600 - 750	167.925	115	195	9.473	158.142	68.996
750 - 900	69.128	33	62	2.496	66.537	34.784
900 - 1.050	23.025	10	13	446	22.556	8.970
1.050 - 1.200	5.038	2	6	138	4.892	2.000
1.200 - 1.350	1.621	1	1	54	1.565	475
1.350 - 1.500	754	-	-	10	744	278
1.500 und mehr	545	3	-	9	533	138
Insgesamt	806.970	7.085	21.695	133.382	644.808	248.115
ø Rentenzahlbetrag	516,69	145,07	208,35	372,38	477,81	-
ø Jahre	42,90	14,39	25,94	36,78	38,86	-
ø Entgeltpunkte/Jahr [7]	1,0164	0,7657	0,8034	0,9355	1,0347	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.
4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.
5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.
6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.
7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Ü b e r s i c h t 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2008 in **Deutschland**

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	20.825	419.525	26.709	1.427	468.486
150 - 300	45.484	355.725	24.848	5.470	431.527
300 - 450	63.191	321.802	23.398	8.915	417.306
450 - 600	111.084	358.138	11.815	12.967	494.004
600 - 750	198.973	485.020	3.143	15.128	702.264
750 - 900	168.666	734.959	673	23.830	928.128
900 - 1.050	113.081	976.383	124	43.359	1.132.947
1.050 - 1.200	59.367	1.096.826	18	71.350	1.227.561
1.200 - 1.350	27.130	961.090	5	87.787	1.076.012
1.350 - 1.500	13.638	698.054	1	71.665	783.358
1.500 - 1.650	2.990	486.492	1	41.154	530.637
1.650 - 1.800	673	244.171	-	18.534	263.378
1.800 - 1.950	309	64.866	-	7.512	72.687
1.950 - 2.100	182	18.021	-	2.840	21.043
2.100 und mehr	180	24.907	-	1.506	26.593
insgesamt	**825.773**	**7.245.979**	**90.735**	**413.444**	**8.575.931**
			Frauen		
unter 150	11.825	708.613	263.633	11.249	995.320
150 - 300	41.174	1.046.374	193.531	60.632	1.341.711
300 - 450	64.219	802.722	216.436	127.419	1.210.796
450 - 600	123.091	952.894	237.559	185.727	1.499.271
600 - 750	227.208	1.106.801	201.990	285.749	1.821.748
750 - 900	134.547	726.556	123.456	444.196	1.428.755
900 - 1.050	57.412	381.768	54.267	551.408	1.044.855
1.050 - 1.200	19.527	222.680	18.957	609.178	870.342
1.200 - 1.350	5.633	120.116	6.230	572.658	704.637
1.350 - 1.500	1.586	56.015	2.325	382.893	442.819
1.500 - 1.650	278	21.549	1.080	194.291	217.198
1.650 - 1.800	59	6.500	418	86.489	93.466
1.800 - 1.950	10	1.699	78	38.357	40.144
1.950 - 2.100	6	444	9	17.038	17.497
2.100 und mehr	2	218	9	12.178	12.407
insgesamt	**686.577**	**6.154.949**	**1.319.978**	**3.579.462**	**11.740.966**
			Männer und Frauen		
unter 150	32.650	1.128.138	290.342	12.676	1.463.806
150 - 300	86.658	1.402.099	218.379	66.102	1.773.238
300 - 450	127.410	1.124.524	239.834	136.334	1.628.102
450 - 600	234.175	1.311.032	249.374	198.694	1.993.275
600 - 750	426.181	1.591.821	205.133	300.877	2.524.012
750 - 900	303.213	1.461.515	124.129	468.026	2.356.883
900 - 1.050	170.493	1.358.151	54.391	594.767	2.177.802
1.050 - 1.200	78.894	1.319.506	18.975	680.528	2.097.903
1.200 - 1.350	32.763	1.081.206	6.235	660.445	1.780.649
1.350 - 1.500	15.224	754.069	2.326	454.558	1.226.177
1.500 - 1.650	3.268	508.041	1.081	235.445	747.835
1.650 - 1.800	732	250.671	418	105.023	356.844
1.800 - 1.950	319	66.565	78	45.869	112.831
1.950 - 2.100	188	18.465	9	19.878	38.540
2.100 und mehr	182	25.125	9	13.684	39.000
insgesamt	**1.512.350**	**13.400.928**	**1.410.713**	**3.992.906**	**20.316.897**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2008 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	17.481	414.739	22.930	1.383	456.533
150 - 300	27.601	352.226	18.250	5.439	403.516
300 - 450	47.052	315.511	14.051	8.806	385.420
450 - 600	78.092	329.486	7.334	12.589	427.501
600 - 750	131.348	371.462	2.159	14.305	519.274
750 - 900	123.518	478.894	597	19.803	622.812
900 - 1.050	99.091	658.186	116	29.995	787.388
1.050 - 1.200	55.618	859.969	17	39.752	955.356
1.200 - 1.350	26.247	805.177	5	48.721	880.150
1.350 - 1.500	13.438	591.565	1	45.982	650.986
1.500 - 1.650	2.916	430.389	1	27.982	461.288
1.650 - 1.800	664	225.666	-	12.586	238.916
1.800 - 1.950	305	57.597	-	4.924	62.826
1.950 - 2.100	179	15.985	-	1.852	18.016
2.100 und mehr	178	22.636	-	1.002	23.816
insgesamt	**623.728**	**5.929.488**	**65.461**	**275.121**	**6.893.798**
			Frauen		
unter 150	10.951	699.764	246.598	10.953	968.266
150 - 300	28.030	998.698	175.952	60.047	1.262.727
300 - 450	55.304	716.632	180.774	125.216	1.077.926
450 - 600	92.920	691.946	204.260	178.464	1.167.590
600 - 750	146.569	645.935	190.078	265.669	1.248.251
750 - 900	101.358	486.205	118.023	395.484	1.101.070
900 - 1.050	45.666	265.663	51.957	446.732	810.018
1.050 - 1.200	16.612	163.012	18.363	417.414	615.401
1.200 - 1.350	5.224	92.017	6.045	359.014	462.300
1.350 - 1.500	1.497	46.106	2.247	253.525	303.375
1.500 - 1.650	254	19.081	1.059	135.515	155.909
1.650 - 1.800	53	5.741	410	62.179	68.383
1.800 - 1.950	9	1.616	78	28.189	29.892
1.950 - 2.100	6	412	9	13.039	13.466
2.100 und mehr	2	210	9	10.350	10.571
insgesamt	**504.455**	**4.833.038**	**1.195.862**	**2.761.790**	**9.295.145**
			Männer und Frauen		
unter 150	28.432	1.114.503	269.528	12.336	1.424.799
150 - 300	55.631	1.350.924	194.202	65.486	1.666.243
300 - 450	102.356	1.032.143	194.825	134.022	1.463.346
450 - 600	171.012	1.021.432	211.594	191.053	1.595.091
600 - 750	277.917	1.017.397	192.237	279.974	1.767.525
750 - 900	224.876	965.099	118.620	415.287	1.723.882
900 - 1.050	144.757	923.849	52.073	476.727	1.597.406
1.050 - 1.200	72.230	1.022.981	18.380	457.166	1.570.757
1.200 - 1.350	31.471	897.194	6.050	407.735	1.342.450
1.350 - 1.500	14.935	637.671	2.248	299.507	954.361
1.500 - 1.650	3.170	449.470	1.060	163.497	617.197
1.650 - 1.800	717	231.407	410	74.765	307.299
1.800 - 1.950	314	59.213	78	33.113	92.718
1.950 - 2.100	185	16.397	9	14.891	31.482
2.100 und mehr	180	22.846	9	11.352	34.387
insgesamt	**1.128.183**	**10.762.526**	**1.261.323**	**3.036.911**	**16.188.943**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner [1] nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag [2] und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2008 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags-gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes [3]		
			Männer		
unter 150	3.344	4.786	3.779	44	11.953
150 - 300	17.883	3.499	6.598	31	28.011
300 - 450	16.139	6.291	9.347	109	31.886
450 - 600	32.992	28.652	4.481	378	66.503
600 - 750	67.625	113.558	984	823	182.990
750 - 900	45.148	256.065	76	4.027	305.316
900 - 1.050	13.990	318.197	8	13.364	345.559
1.050 - 1.200	3.749	236.857	1	31.598	272.205
1.200 - 1.350	883	155.913	-	39.066	195.862
1.350 - 1.500	200	106.489	-	25.683	132.372
1.500 - 1.650	74	56.103	-	13.172	69.349
1.650 - 1.800	9	18.505	-	5.948	24.462
1.800 - 1.950	4	7.269	-	2.588	9.861
1.950 - 2.100	3	2.036	-	988	3.027
2.100 und mehr	2	2.271	-	504	2.777
insgesamt	**202.045**	**1.316.491**	**25.274**	**138.323**	**1.682.133**
			Frauen		
unter 150	874	8.849	17.035	296	27.054
150 - 300	13.144	47.676	17.579	585	78.984
300 - 450	8.915	86.090	35.662	2.203	132.870
450 - 600	30.171	260.948	33.299	7.263	331.681
600 - 750	80.639	460.866	11.912	20.080	573.497
750 - 900	33.189	240.351	5.433	48.712	327.685
900 - 1.050	11.746	116.105	2.310	104.676	234.837
1.050 - 1.200	2.915	59.668	594	191.764	254.941
1.200 - 1.350	409	28.099	185	213.644	242.337
1.350 - 1.500	89	9.909	78	129.368	139.444
1.500 - 1.650	24	2.468	21	58.776	61.289
1.650 - 1.800	6	759	8	24.310	25.083
1.800 - 1.950	1	83	-	10.168	10.252
1.950 - 2.100	-	32	-	3.999	4.031
2.100 und mehr	-	8	-	1.828	1.836
insgesamt	**182.122**	**1.321.911**	**124.116**	**817.672**	**2.445.821**
			Männer und Frauen		
unter 150	4.218	13.635	20.814	340	39.007
150 - 300	31.027	51.175	24.177	616	106.995
300 - 450	25.054	92.381	45.009	2.312	164.756
450 - 600	63.163	289.600	37.780	7.641	398.184
600 - 750	148.264	574.424	12.896	20.903	756.487
750 - 900	78.337	496.416	5.509	52.739	633.001
900 - 1.050	25.736	434.302	2.318	118.040	580.396
1.050 - 1.200	6.664	296.525	595	223.362	527.146
1.200 - 1.350	1.292	184.012	185	252.710	438.199
1.350 - 1.500	289	116.398	78	155.051	271.816
1.500 - 1.650	98	58.571	21	71.948	130.638
1.650 - 1.800	15	19.264	8	30.258	49.545
1.800 - 1.950	5	7.352	-	12.756	20.113
1.950 - 2.100	3	2.068	-	4.987	7.058
2.100 und mehr	2	2.279	-	2.332	4.613
insgesamt	**384.167**	**2.638.402**	**149.390**	**955.995**	**4.127.954**

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
2) Ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten[1] am 1. Juli 2008, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten **ohne** Ruhensbetrag		Renten **mit** Ruhensbetrag		
	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	ø Rentenzahlbetrag [2] in €/Monat	Anzahl	ø Ruhensbetrag [2] in €/Monat	ø Rentenzahlbetrag [2] in €/Monat
	Deutschland Allgemeine Rentenversicherung						
Witwerrenten	450 202	225,46	60 255	273,53	389 947	163,12	220,86
Witwenrenten	2 689 367	564,96	1 912 869	588,97	776 498	94,90	501,41
zusammen	3 139 569	516,42	1 973 124	579,52	1 166 445	118,50	401,50
	Knappschaftliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	6 906	313,36	543	375,22	6 363	152,39	307,95
Witwenrenten	228 647	741,14	169 494	775,40	59 153	80,74	598,42
zusammen	235 553	729,92	170 037	774,14	65 516	87,92	569,04
	Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	457 108	226,58	60 798	274,75	396 310	163,04	222,00
Witwenrenten	2 918 014	578,43	2 082 363	604,18	835 651	94,05	507,55
zusammen	3 375 122	530,97	2 143 161	594,98	1 231 961	117,15	409,07
	Alte Länder Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	303 818	213,59	54 374	233,87	249 444	162,38	209,17
Witwenrenten	2 059 339	577,43	1 663 916	597,78	395 423	101,29	491,81
zusammen	2 363 157	530,66	1 718 290	586,26	644 867	124,92	382,48
	Neue Länder Gesetzliche Rentenversicherung						
Witwerrenten	153 290	256,93	6 424	370,20	146 866	164,57	251,97
Witwenrenten	858 675	580,75	418 447	619,11	440 228	77,14	544,29
zusammen	1 011 965	531,70	424 871	615,35	587 094	99,01	471,16

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfaßt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.
2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Quelle: Rentenbestandaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Ü b e r s i c h t 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag [1)]
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen Ländern** am 31.12.2008

Versicherungszweig ________ Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten/-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs-leistungen	ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs-zeiten	ø Höhe der Leistungen in €/Monat
				Deutschland **Allgemeine Rentenversicherung**			
zu Versichertenrenten [2)]	8.536.174	57,79	509,42	326.784	58,17	8.209.390	57,78
zu Renten wegen Todes	630.146	34,28	297,78	64.989	66,58	565.157	30,57
davon							
Erziehungsrenten	9.002	93,89	735,79	-	-	9.002	93,89
Witwen/Witwerrenten	523.084	37,99	315,74	64.989	66,58	458.095	33,93
Waisenrenten	98.060	8,96	161,75	-	-	98.060	8,96
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	74.216	68,60	68,60	74.216	68,60	-	-
Leistungen insgesamt	9.240.536	56,28	491,45	465.989	61,00	8.774.547	56,02
				Knappschaftliche Rentenversicherung			
zu Versichertenrenten [2)]	100.375	52,30	776,34	1.692	61,45	98.683	52,15
zu Renten wegen Todes	20.456	45,13	652,96	9.540	62,27	10.916	30,15
davon							
Erziehungsrenten	99	85,41	863,67	-	-	99	85,41
Witwen/Witwerrenten	19.140	47,12	679,27	9.540	62,27	9.600	32,07
Waisenrenten	1.217	10,53	222,00	-	-	1.217	10,53
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	120.831	51,09	755,45	11.232	62,14	109.599	49,96
				Gesetzliche Rentenversicherung			
zu Versichertenrenten [2)]	8.636.549	57,73	512,52	328.476	58,18	8.308.073	57,71
zu Renten wegen Todes	650.602	34,62	308,95	74.529	66,03	576.073	30,56
davon							
Erziehungsrenten	9.101	93,80	737,18	-	-	9.101	93,80
Witwen/Witwerrenten	542.224	38,31	328,57	74.529	66,03	467.695	33,89
Waisenrenten	99.277	8,98	162,49	-	-	99.277	8,98
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	74.216	68,60	68,60	74.216	68,60	-	-
Leistungen insgesamt	9.361.367	56,21	494,85	477.221	61,02	8.884.146	55,95
				Alte Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**			
zu Versichertenrenten [2)]	6.671.466	59,96	464,40	304.173	58,90	6.367.293	60,02
zu Renten wegen Todes	506.480	35,99	315,09	73.079	66,24	433.401	30,89
davon							
Erziehungsrenten	6.782	95,77	725,82	-	-	6.782	95,77
Witwen/Witwerrenten	417.024	40,33	339,09	73.079	66,24	343.945	34,82
Waisenrenten	82.674	9,14	160,38	-	-	82.674	9,14
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	74.013	68,61	68,61	74.013	68,61	-	-
Leistungen insgesamt	7.251.959	58,38	449,93	451.265	61,68	6.800.694	58,16
				Neue Länder **Gesetzliche Rentenversicherung**			
zu Versichertenrenten [2)]	1.965.083	50,15	675,89	24.303	49,14	1.940.780	50,16
zu Renten wegen Todes	144.122	29,82	287,34	1.450	55,21	142.672	29,56
davon							
Erziehungsrenten	2.319	88,03	770,40	-	-	2.319	88,03
Witwen/Witwerrenten	125.200	31,59	293,56	1.450	55,21	123.750	31,31
Waisenrenten	16.603	8,18	173,02	-	-	16.603	8,18
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	203	66,55	66,55	203	66,55	-	-
Leistungen insgesamt	2.109.408	48,76	649,29	25.956	49,62	2.083.452	48,75

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.
2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente*) am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2007

Rentengrößen-klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten-beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts-brutto-einkommen	Anteil der Rente am Gesamt-einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
	Haushalte von Ehepaaren			
unter 250	3	151	2.755	5
250 - 500	4	382	3.346	11
500 - 750	5	628	3.210	20
750 - 1.000	6	879	2.412	36
1000 und mehr	82	1.816	2.517	72
Gesamt	100	1.593	2.588	62
	Haushalte von alleinstehenden Männern			
unter 250	3	149	1.729	9
250 - 500	6	388	1.483	26
500 - 750	7	647	966	67
750 - 1.000	15	889	1.252	71
1000 und mehr	69	1.432	1.829	78
Gesamt	100	1.195	1.660	72
	Haushalte von alleinstehenden Frauen			
unter 250	4	153	1.230	12
250 - 500	7	378	1.188	32
500 - 750	15	645	980	66
750 - 1.000	23	881	1.098	80
1000 und mehr	51	1.352	1.578	86
Gesamt	100	1.022	1.336	77

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2007 (ASID07), eigene Berechnungen

Ü b e r s i c h t 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten[1] in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80[2]	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1 009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1 012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1 026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1 032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1 051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1 072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1 081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1 066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1 068,52	941,77	88,1
01.07.2008	1 078,22	949,61	88,1
01.07.2009	1 100,84	976,59	88,7

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1/95).
2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1002,14	1082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1006,72	1090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1045,59	107,3

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer und Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters[1] der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte [2] Länder	Neue [3] Länder	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2006 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche [1] Rentenversicherung		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008	2006	2007	2008
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	179.476	173.772	179.089	1.069	953	939	180.545	174.726	180.028
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss [2]	54.909	55.944	56.431	6.449	6.273	6.088	61.358	62.217	62.519
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln [3]	715	732	715	22	23	23	737	755	738
Erstattungen in der Wanderversicherung									
von der KnRV	317	301	283	-	-	-	-	-	-
von der Allgem. RV	-	-	-	5.334	5.489	5.637	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	1.745	1.839	1.894	-	-	-
Vermögenserträge	227	390	759	7	8	11	234	398	770
Sonstige Einnahmen [4]	223	192	149	2	2	1	225	194	150
Einnahmen insgesamt	235.867	231.331	237.425	14.628	14.587	14.594	243.099	238.289	244.205

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach § 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.
3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.
4) Einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2006 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche [1] Rentenversicherung		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008	2006	2007	2008
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten [2]	199.423	200.658	203.162	12.998	12.991	13.019	212.421	213.649	216.182
Erstattungen in der Wanderversicherung									
an die KnRV	5.334	5.489	5.637	-	-	-	-	-	-
an die Allgem. RV	-	-	-	317	301	283	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	4.460	4.573	4.826	113	118	122	4.574	4.691	4.948
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	-	140	140	138	140	140	138
Krankenversicherung der Rentner	13.018	13.629	14.013	859	873	845	13.878	14.501	14.858
Pflegeversicherung der Rentner	0	-1	-0	0	-0	-0	0	-1	-1
KLG-Leistungen	520	441	369	16	13	10	536	454	380
Beitragserstattungen	117	115	125	1	0	1	117	115	126
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	1.745	1.839	1.894	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.548	3.452	3.461	145	121	114	3.693	3.573	3.575
Sonstige Ausgaben	139	-47	163	40	29	61	179	-18	224
Ausgaben insgesamt	228.304	230.148	233.650	14.628	14.587	14.594	235.537	237.106	240.430
Einnahmen weniger Ausgaben	7.563	1.183	3.775	0	0	0	7.563	1.183	3.775
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	24.984	26.167	29.892	306	305	304	25.290	26.472	30.196
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage [3]	9.718	11.499	15.694	1	1	1	9.719	11.500	15.695
Verwaltungsvermögen	4.912	4.819	4.645	111	114	117	5.023	4.933	4.762

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
2) Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.
3) Für Allgem. RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung. Diese Stellungnahme befasst sich zunächst mit der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2009, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. die mittelfristigen Vorausberechnungen und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum. Im Anschluss wird auf verschiedene rentenpolitische Maßnahmen und Überlegungen eingegangen.

2. Dem Sozialbeirat stand für seine Beratungen der Referentenentwurf des Rentenversicherungsberichts 2009 zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Wirtschaftliche Entwicklung

3. Die deutsche Wirtschaft hatte sich seit dem ersten Quartal 2005 in einem Aufschwung befunden, der bis zum ersten Quartal 2008 anhielt. In den folgenden Quartalen ging das saison- und kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt jedoch zurück. Im Jahresdurchschnitt ist allerdings das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2008 noch mit 1,3 Prozent gegenüber 2007 weiter gewachsen.

4. Es wird sowohl in den jüngsten Einschätzungen der Bundesregierung als auch in der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute vom Herbst 2009 und in dem aktuellen Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung davon ausgegangen, dass das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2009 deutlich schrumpfen wird. Insgesamt wird mit einem Rückgang von 5 Prozent gerechnet. In den Herbstprognosen 2009 der Bundesregierung und der an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Tiefpunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise im Laufe des Jahres 2009 überwunden worden war. Die Prognosen für das Jahr 2010 deuten daher in eine verhalten positive Wachstumsrichtung. Sowohl die Herbstprognose der Bundesregierung als auch die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute gehen für das Jahr 2010 von einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 1,2 Prozent aus. Der Sachverständigenrat prognostiziert auf Basis aktuellerer Daten für das Jahr 2010 eine positivere Wirtschaftsentwicklung und nimmt ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,6 Prozent an.

5. Die Binnennachfrage entwickelt sich geringfügig positiver als in den vergangenen Jahren. Während die privaten Konsumausgaben im Jahr 2007 leicht zurückgegangen sind, gehen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute von einem geringfügigen Anstieg nicht nur für 2008 (0,4 Prozent), sondern auch für das wirtschaftlich besonders schwierige Jahr 2009 (0,7 Prozent) aus. Hingegen wird für das Jahr 2010 mit einem leichten Rückgang des privaten Konsums gerechnet (-0,2 Prozent).

6. Die rückläufige Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts spiegelt sich mit einer zeitlichen Verzögerung auch in der Entwicklung am Arbeitsmarkt wider. Nachdem in den Jahren seit 2005 die Zahl der Arbeitslosen insgesamt reduziert werden konnte, von 4,9 Millionen im Jahr 2005 auf 3,3 Millionen im Jahr 2008, erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2009 wieder einen Anstieg der Arbeitslosenzahl um 190 000 auf knapp 3,5 Millionen. Während für die wirtschaftliche Entwicklung angenommen wird, dass die Talsohle im Laufe des Jahres 2009 überwunden wurde, wird mit einem – zeitlich nachlaufenden – Anstieg der Arbeitslosenzahlen gerechnet. Die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute sehen daher den Höhepunkt des Abbaus der Beschäftigung erst zu Beginn des Jahres 2010 erreicht und rechnen somit für das kommende Jahr mit deutlich – auf jahresdurchschnittlich 4,1 Millionen – steigenden Arbeitslosenzahlen. Die Bundesregierung geht in ihrer Prognose von einer ähnlichen jahresdurchschnittlichen Zahl an Arbeitslosen aus. Die positivere Einschätzung des Sachverständigenrates hinsichtlich des Wirtschaftswachstums im Jahr 2010 schlägt sich auch in einer geringeren Zahl an Arbeitslosen nieder. Im diesjährigen Gutachten wird davon ausgegangen, dass die Zahl an Arbeitslosen im Durchschnitt des Jahres 2010 unter vier Millionen bleibt.

7. Die konjunkturelle Entwicklung hat sich bisher nur in geringem Maße bei der Zahl der Erwerbstätigen bemerkbar gemacht. Während die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute für das Jahr 2009 mit einem Rückgang in Höhe von 0,3 Prozent bei den Erwerbstätigenzahlen rechnen, geht die Bundesregierung von einem Rückgang in Höhe von 0,2 Prozent aus. Beide Prognosen nehmen aber einen Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in Höhe von insgesamt 2 Prozent im Jahr 2010 an. Die verzögerte Wirkung auf dem Arbeitsmarkt ist insbesondere durch Kündigungsschutzregelungen, den Abbau von Arbeitszeitkonten, die intensive Nutzung von Kurzarbeit und dem Bemühen in Unternehmen, die Stammbelegschaft zu halten, zu erklären. Die Wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise werden somit zunächst abgefedert und schlagen sich nicht direkt am Arbeitsmarkt nieder.

8. Der Sozialbeirat teilt die Einschätzung der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung), die im Rahmen ihres Berichts „Pensions at a Glance“ das deutsche Alterssicherungssystem positiv hervorgehoben hat, da es sich bisher vergleichsweise robust in der Finanz- und Wirtschaftskrise behaupten konnte, in deren Folge hohe Vermögenswerte vernichtet wurden. Die OECD betont in ihrem im Juni 2009 erschienenen Bericht, dass die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Umlagefinanzierung nicht von den Verwerfungen am Kapitalmarkt betroffen war. Die umlagefinanzierte Säule der Alterssicherung hat sich damit nach Auffassung des Sozialbeirats als stabilisierendes Element erwiesen.

9. Der Sozialbeirat hebt – ergänzend zum Rentenversicherungsbericht – hervor, dass auch die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung von der Krise am Kapitalmarkt unberührt geblieben ist. In allen Fällen hat die Rentenversicherung ihre Einlagen nebst Zinsen zurückerhalten. Allerdings werden infolge der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise die Zinseinnahmen, die die Rentenversicherung aus der Nachhaltigkeitsrücklage bezieht, in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen. Im Übrigen wird die Rentenversicherung auch insoweit von der mit der Finanzmarktkrise einhergehenden Wirtschaftskrise erfasst, als diese die Entwicklung von Beschäftigung und Einkommen dämpft. Mit dieser Einschränkung lässt sich aber feststellen, dass die Rentenversicherung bisher gut durch die Krise gekommen und ihre Finanzlage weiterhin gefestigt ist.

III. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2013

10. Für die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2009 für die Jahre 2009 bis 2013 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 16. Oktober 2009 zu Grunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Annahmen, die der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprechend weiterentwickelt wurden. Die Projektion zur demografischen Entwicklung basiert auf den Ergebnissen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

11. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2009 gehen von dem geltenden Recht aus. Dies bedeutet für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht, dass die im Jahr 2009 beschlossene Erweiterung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung (zu ihr Rn. 27 ff.) in den Vorausberechnungen berücksichtigt wird. Auch die Festsetzungen des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,0 Prozent bzw. des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,9 Prozent seit dem 1. Juli 2009 gehen ebenso in die Berechnungen ein wie die Festsetzung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf 2,8 Prozent bis zum 31. Dezember 2010 und auf 3,0 Prozent ab dem 1. Januar 2011 durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität.

12. In Übereinstimmung mit den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird im Rentenversicherungsbericht 2009 davon ausgegangen, dass sich die Folgen der Finanzkrise erst 2010 deutlicher auf dem Arbeitsmarkt zeigen werden. Danach wird die Zahl der Arbeitnehmer im Jahr 2009 durchschnittlich um 0,2 Prozent sinken; im Jahr 2010 wird sie jedoch voraussichtlich um 2,0 Prozent zurückgehen. Für den verbleibenden Mittelfristzeitraum wird angenommen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2013 mit durchschnittlich 0,5 Prozent pro Jahr wieder leicht ansteigen wird.

13. Der Rentenversicherungsbericht rechnet damit, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Prozent leicht sinken werden. Für das Jahr 2010 wird hingegen eine geringfügige Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter von 0,7 Prozent gegenüber 2009 erwartet. Für den verbleibenden mittelfristigen Zeitraum wird im Rentenversicherungsbericht 2009 bis zum Jahr 2013 eine jährliche Zunahme um 2,3 Prozent angenommen.

14. Zur Abfederung der Wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Kurzarbeit deutlich ausgeweitet. Während 2008 im Jahresdurchschnitt 102 000 Personen von Kurzarbeit betroffen waren, waren es im Juni 2009 bereits rund 1,4 Millionen. Dies hat auch Auswirkungen auf die für die Rentenanpassung relevanten Lohngrößen. So weichen aufgrund der im Jahr 2009 deutlich gestiegenen Verbreitung von Kurzarbeit, aber auch aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld die Veränderungsraten der beitragspflichtigen Entgelte einerseits und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits deutlich voneinander ab.

15. Bei Kurzarbeit werden nicht nur Beiträge auf das verminderte Arbeitsentgelt, sondern zusätzlich auch Beiträge auf der Grundlage von 80 Prozent des Entgeltausfalls erbracht. In die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geht jedoch nur das tatsächliche Arbeitsentgelt entsprechend der verminderten Arbeitszeit ein. Die beitragsrelevante Entgeltentwicklung fällt dementsprechend bei zunehmender Kurzarbeit höher aus als die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der entsprechende Effekt wird im aktuellen Rentenversicherungsbericht mit knapp einem Prozentpunkt angesetzt. Bei einem Rückgang der Kurzarbeit kehrt sich diese Entwicklung wieder um.

16. In den vergangenen drei Jahren konnte die gesetzliche Rentenversicherung mit einem Überschuss abschließen. 2008 betrug er 3,8 Mrd. Euro. Die Vorausberechnungen für den mittelfristigen Zeitraum sehen hier eine Verschlechterung infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise voraus. Es wird im Rentenversicherungsbericht 2009 davon ausgegangen, dass die gesetzliche Rentenversicherung das Jahr 2009 mit einem geringfügigen Defizit in Höhe von rund 0,1 Mrd. Euro abschließen wird. Die im

Rentenversicherungsbericht enthaltenen Modellrechnungen ergeben für 2010 einen Anstieg des Defizits auf 3,7 Mrd. Euro. Für das Jahr 2011 wird noch mit einem Defizit von 1,2 Mrd. Euro, hingegen bereits für das Jahr 2012 wieder mit einem Überschuss von 0,3 Mrd. Euro sowie für das Jahr 2013 mit einem Überschuss von 2,5 Mrd. Euro gerechnet.

17. Den Modellrechnungen zufolge führen die Defizite in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Nachhaltigkeitsrücklage. Sie steigt zwar noch zum Jahresende 2009 voraussichtlich auf 15,9 Mrd. Euro geringfügig an. Dies entspricht fast einer Monatsausgabe (0,96 Monatsausgaben). Nach der mittleren Variante der Projektionen im Rentenversicherungsbericht 2009 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum von voraussichtlich 15,9 Mrd. Euro (0,96 Monatsausgaben) Ende 2009 zunächst auf 12,6 Mrd. Euro (0,75 Monatsausgaben) im Jahr 2010 und dann auf 11,8 Mrd. Euro (0,70 Monatsausgaben) im Jahr 2011 sinken. Ab 2012 soll sich die Nachhaltigkeitsrücklage wieder aufbauen.

18. Gemäß den Schätzungen für die mittlere Frist wird es erst ab dem Jahr 2012 wieder zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwertes kommen. Die Schutzklausel kommt in den Modellrechnungen in den nächsten beiden Jahren (2010 und 2011) zur Anwendung, wodurch sich der Ausgleichsbedarf erhöht. Die erweiterte Schutzklausel, nach der die Renten auch bei sinkenden Löhnen nicht gekürzt werden dürfen, ist dabei aber nur zu einem Teil für den sich erhöhenden Ausgleichsbedarf verantwortlich. Vielmehr steigt der Ausgleichsbedarf auch, soweit Dämpfungsfaktoren (vgl. Rn. 28) nicht zur Anwendung kommen. Den Modellrechnungen zufolge wird der Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2012 in den alten Ländern auf 4,0 Prozent und in den neuen Ländern auf 4,4 Prozent angestiegen sein. Nach den Berechnungen im Rentenversicherungsbericht wird der Ausgleichsbedarf voraussichtlich im Jahr 2016 abgebaut sein, was zugleich bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt Anpassungen nur sehr niedrig ausfallen werden (vgl. Rn. 32 ff.).

19. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die dargestellte Entwicklung der Rentenfinanzen und des aktuellen Rentenwertes Ergebnisse von Modellrechnungen sind, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung sind dabei auch die Annahmen zur zukünftigen Lohnentwicklung unsicher. Im Rentenversicherungsbericht wird davon ausgegangen, dass sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im nächsten Jahr um 0,7 Prozent erhöhen werden. Hingegen nehmen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Institute eine Steigerung von 1,5 Prozent an, der Sachverständigenrat geht in seinem aktuellen Gutachten sogar von 2,1 Prozent aus. Entsprechend sind etwa Aussagen zur Höhe der Beitragseinnahmen 2010 oder der Rentenanpassung im Jahr 2011 immer auch mit Blick auf die Bandbreite möglicher Entwicklungen zu interpretieren. Dem Rentenversicherungsbericht liegen aber insoweit für das kommende Jahr vorsichtige Annahmen zugrunde.

IV. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen

20. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2023 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen untersuchen die Auswirkungen von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung auf das verwendete Rechenwerk. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Rentenfinanzen auf die Entwicklung dieser beiden besonders relevanten wirtschaftlichen Parameter reagieren.

21. In der mittleren Lohnvariante wird für die alten Länder angenommen, dass von 2014 bis 2020 der Lohnzuwachs von 2,4 Prozent auf 3,0 Prozent jährlich ansteigt. Ab 2020 wird eine konstante Lohnentwicklung von 3,0 Prozent unterstellt. Die untere Variante der Lohnentwicklung liegt um einen Prozentpunkt unter und die obere Variante um einen Prozentpunkt über der mittleren Variante. Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dabei wird in allen drei Varianten für die Berechnungen unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Der Sozialbeirat beurteilt diese Annahme mit Skepsis (vgl. Rn. 48). Rechnerisch führt die unterstellte Ost-West-Lohnangleichung in den Jahren von 2014 bis 2023 zu jährlichen Lohnzuwachsraten in Höhe von 4,2 Prozent in der mittleren Variante und von 3,2 Prozent in der unteren beziehungsweise 5,2 Prozent in der oberen Variante. Auf eine umfassende Erläuterung der modellhaften Abbildung der Lohnangleichung wurde im Gegensatz zum vergangenen Rentenversicherungsbericht[1] verzichtet.

22. Falls der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent übersteigt, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

23. In der für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzziele ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird nach dem Rentenversicherungsbericht 2009 das Beitragssatzziel für das Jahr 2020 von nicht mehr als 20 Prozent eingehalten. In vier der insgesamt neun Varianten der Modellrechnungen wird jedoch das Beitragssatzziel im Jahr 2020 verfehlt. In der mittleren Variante sinkt der Beitragssatz im Jahr 2015 auf 19,8 Prozent und im Folgejahr weiter auf 19,4 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er bis 2020 auf diesem Niveau. Um zu vermeiden, dass die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2021 ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben unterschreitet, steigt der Beitragssatz auf

[1] Bundestagsdrucksache 16/11061, S. 29.

20,2 Prozent und dann weiter bis auf 20,6 Prozent im Jahr 2023. Auch das Beitragssatzziel von höchstens 22 Prozent nach dem Jahr 2020 wird damit eingehalten.

24. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

25. In der mittleren Variante beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 47,0 Prozent im Jahr 2020 und 46,2 Prozent am Ende des Vorausberechnungszeitraums. Die gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveaus werden somit eingehalten.

26. Der Sozialbeirat anerkennt, dass sowohl die Beitragssatz- als auch die Sicherungsniveauziele nach den derzeitigen Modellrechnungen in der mittleren Variante eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist aber stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

V. Ausweitung der Schutzklausel im Rahmen der Rentenanpassung

27. Die Höhe einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird maßgeblich durch die Anzahl der ihr zugrunde gelegten individuellen Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert bestimmt. Zur grundsätzlich jährlichen Anpassung des aktuellen Rentenwertes ist gemäß § 68 und § 255e SGB VI folgende Formel zugrunde zu legen.

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

AR t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
AR t-1 = bisheriger aktueller Rentenwert,
BE t-1 = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE t-2 = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
AVA t-1 = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
AVA t-2 = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
RVB t-1 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
RVB t-2 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ t-1 = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ t-2 = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

Der in der Formel enthaltene Parameter wird im Gesetz selbst (im letzten Satz des § 68 Absatz 4 SGB VI) mit einem Wert von 0,25 belegt. Der Altersvorsorgeanteil steigt bis zum Jahre 2012 auf 4,0 an und verbleibt dann bei diesem Wert.

28. Seit dem Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 galt, dass sich bei einer Anpassung der Renten der aktuelle Rentenwert nicht vermindert, wenn der neu berechnete aktuelle Rentenwert aufgrund der sog. Dämpfungsfaktoren, d. h. des Nachhaltigkeitsfaktors oder der Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes, geringer ausfallen würde als der bis dahin geltende Rentenwert. Minderungen des aktuellen Rentenwertes infolge einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung waren dagegen möglich, allerdings ist dieser Fall bislang nie eingetreten.

29. Als im April 2009 in einem Presseartikel darüber berichtet wurde, dass die Rentenanpassung 2010 nach der im Gemeinschaftsgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute angenommenen negativen Entgeltentwicklung zu einem niedrigeren aktuellen Rentenwert führen werde, ist unmittelbar darauf die politische Absicht bekundet worden, dass eine Minus-Anpassung gleich aus welchem Grunde generell gesetzlich ausgeschlossen werden sollte. Die Bundesregierung hat aber gleichzeitig betont, dass nach ihrer Einschätzung diese erweiterte Rentengarantie 2010 wohl nicht benötigt werde, da die Lohnentwicklung 2009 positiv verlaufen werde und daher eine Minus-Anpassung 2010 nicht zu befürchten sei. Mit dieser raschen Entscheidung solle den Rentnern und Rentnerinnen die Sicherheit gegeben werden, trotz der Wirtschaftskrise keine Rentenkürzungen hinnehmen zu müssen. Der Beschluss, die Rentengarantie zu erweitern, hat jedoch zu einer intensiven öffentlichen Diskussion über die Verlässlichkeit der Rentenpolitik geführt. Im Juni 2009 hat der Bundestag dieser erweiterten Rentengarantie mit dem „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze“ zugestimmt. Die Erweiterung sieht vor, dass nun auch eine Minderung des aktuellen Rentenwertes aufgrund einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung ausgeschlossen ist. Damit wird eine „Minus-Anpassung“ künftig generell ausgeschlossen. Sofern die erweiterte Schutzklausel zur Anwendung kommt, führt die ausbleibende Rentenminderung zu einem entsprechenden Anstieg des Ausgleichsbedarfs und mindert nach geltendem Recht künftige Anpassungen.

30. Der Sozialbeirat sieht mit Sorge, dass der Gesetzgeber seit 1992 mehr als zehn Mal in die Anpassung – teils im Detail, teils grundsätzlich – eingegriffen hat. Dies erklärt sich mit der hohen politischen Bedeutung der Anpassung des aktuellen Rentenwerts bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Rentenversicherung. Die Entscheidung über die Anpassung ist zugleich eine Entscheidung über die Höhe jeder einzelnen Rente, damit auch über die Höhe der Rentenausgaben insgesamt und – auf der Finanzierungsseite – über die Höhe des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses und bestimmt die Höhe des Rentenniveaus. Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung ist es in der Demokratie das unbestreitbare Recht des Gesetzgebers, auch mit einer Änderung der Anpassungsformel steuernd in das System der Rentenversicherung einzugreifen. Doch gibt der Sozialbeirat angesichts der zu häufigen Änderungen der Anpassungsformel seit 1992 zu bedenken, dass Voraussetzung für die Verlässlichkeit der Rentenversicherung auch eine Kontinuität in der Rentenpolitik ist.

VI. Einschränkung künftiger Rentenanpassungen

31. Auch infolge der Erweiterung der Rentengarantie sind in Form des Ausgleichsbedarfs bzw. des Ausgleichsbedarfs (Ost) die Anpassungen in den kommenden Jahren vorbelastet. Der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) haben sich 2005 und 2006 aufgebaut, weil in diesen beiden Jahren die Schutzklausel in ihrer früher geltenden Fassung zur Anwendung kam. Für den aktuellen Rentenwert beträgt der Ausgleichsbedarf derzeit 0,9825 und für den aktuellen Rentenwert (Ost) beträgt der Ausgleichsbedarf (Ost) 0,9870. Mithin sind schon jetzt ab dem Jahr 2011 die Anpassungen des aktuellen Rentenwerts um 1,75 Prozent und die des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 1,3 Prozent zu mindern. Diese Minderung erfolgt in der Weise, dass positive Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011 solange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut ist. Die künftigen Anpassungen werden zudem noch dadurch verringert, dass 2008 der Anstieg des Altersvorsorgeanteils für die Jahre 2007 und 2008 ausgesetzt und auf die Jahre 2011 und 2012 verschoben wurde.

32. Der Sozialbeirat nimmt zwar die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht zur Kenntnis, nach denen die Anwendung der erweiterten Schutzklausel bei der Rentenanpassung 2010 nur zu einer geringen Erhöhung des Ausgleichsbedarfs um 0,5 beiträgt; aber auch diese Belastung der künftigen Anpassungen muss in den Folgejahren abgebaut werden. Da nach dem Rentenversicherungsbericht 2010 und 2011 jeweils der Lohnzuwachs hinter der Wirkung der Dämpfungsfaktoren zurückbleibt und es nur wegen der Sicherungsklauseln zu einer „Null-Anpassung“ kommen wird, erhöhen sich der Ausgleichsbedarf auf 4,0 Prozent und der Ausgleichsbedarf (Ost) auf 4,4 Prozent jeweils zum 30. Juni 2012. Die Ausgleichsbedarfe sollen nach den Berechnungen des Rentenversicherungsberichts 2016 abgebaut sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass die recht ambitioniert erscheinenden Lohnannahmen für die Zeit ab 2012 tatsächlich eintreffen werden. Bis (mindestens) 2016 würden ab 2012 die Anpassungen vergleichsweise niedrig ausfallen. D. h. es wird von heute aus in den nächsten sieben Jahren – wenn überhaupt – nur geringe Anpassungen geben. Insgesamt soll der aktuelle Rentenwert in der Zeit von 2012 bis 2016 nach den Berechnungen des Rentenversicherungsberichts um rund 6 Prozent, beziehungsweise durchschnittlich gut 1 Prozent pro Jahr ansteigen. Bis 2023 soll sein Anstieg jedoch über 25 Prozent ausmachen. Nach dem Rentenversicherungsbericht werden die Renten bis 2023 zwar im Durchschnitt je Jahr um 1,6 Prozent steigen; dieser Durchschnittswert verdeckt aber die „Durststrecke“ in den kommenden Jahren, in denen die nicht realisierten Rentenniveauminderungen nachgeholt werden.

VII. Einheitliches Rentenrecht in Ost und West

33. Entsprechend den §§ 254b ff. SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Ländern Renten, die auf Anwartschaften aus dem Gebiet der ehemaligen DDR bzw. der neuen Länder basieren, auf der Basis von Entgeltpunkten (Ost) und dem aktuellen Rentenwert (Ost) berechnet. Die Differenzierung der Rechengrößen in Ost und West wurde nach der deutschen Einheit im Jahr 1991 mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG), welches am 1. Januar 1992 in Kraft trat, eingeführt.

34. Durch das RÜG wurde das Rentensystem der alten Länder auf das Beitrittsgebiet übertragen. Da der Durchschnittsverdienst in der ehemaligen DDR deutlich unter dem in der alten Bundesrepublik lag, konnten zur Ermittlung der Entgeltpunkte die niedrigen Einkommen in den neuen Bundesländern nicht mit den höheren Einkommen in den alten Bundesländern verglichen werden. Daher werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse die im Beitrittsgebiet erzielten Bruttoarbeitsentgelte mit gesetzlich festgelegten Werten multipliziert und dann ins Verhältnis zum allgemeinen Durchschnittsentgelt aller Versicherten gesetzt (§ 256a SGB VI i.V.m. Anlage 10). Der Umrechnungsfaktor, der 1991 noch 1,7235 betrug, ist bis 2009 auf 1,1868 abgesunken. Die beitragspflichtigen Einkommen in den neuen Bundesländern werden auf diese Weise aber immer noch um rund 18,7 Prozent höher bewertet. Das Ergebnis dieser Berechnung sind die Entgeltpunkte (Ost) (§§ 254b, 254d SGB VI). Auf diese Weise ergibt ein durchschnittliches Versichertenentgelt in den neuen Ländern ebenso einen Entgeltpunkt (allerdings: Entgeltpunkt [Ost]) wie ein durchschnittliches Versichertenentgelt in den alten Ländern. Konsequenz ist aber auch, dass ein gleiches Entgelt in den alten und neuen Bundesländern bei gleicher Beitragsleistung eine unterschiedliche Zahl von Entgeltpunkten zur Folge hat. Ein Entgelt von 30 879 Euro in den alten Bundesländern führt 2009 zu genau 1,0000 Entgeltpunkten, ein gleich hohes Entgelt in den neuen Bundesländern zu 1,1868 Entgeltpunkten (Ost). Dem steht ein niedriger aktueller Rentenwert (Ost) gegenüber.

35. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird gemäß § 255a SGB VI für das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Es betragen ab 1. Juli 2009 der aktuelle Rentenwert 27,20 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) 24,13 Euro. Dieser Unterschied sollte das jeweils aktuelle Entgeltniveau der neuen zu den alten Ländern widerspiegeln. Durch das Zusammenspiel aus der Hochwertung der Entgelte in den neuen Ländern und dem aktuellen Rentenwert (Ost) wird verhindert, dass sich die bis zu einer Angleichung der Einkommensverhältnisse geringeren Entgelte in den neuen Ländern in späteren Renten verfestigen. Dies führt aber auch dazu, dass gleich hohe Entgelte in den alten und neuen Bundesländern zu unterschiedlich hohen Renten führen. Um das Beispiel in Rn. 3 fortzuführen: Aus 1,0000 Entgeltpunkten ergeben sich 2009 Rentenansprüche von 27,20 Euro, aus 1,1868 Entgeltpunkten (Ost) jedoch 28,64 Euro. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2009 soll der aktuelle Rentenwert 2023 34,06 Euro betragen (Übersicht B 14). Hätte sich zu diesem Zeitpunkt der aktuelle Rentenwert (Ost) dem Westwert angeglichen, führten 1,1868 Entgeltpunkte (Ost) zu einem Rentenanspruch in Höhe von 40,42 Euro.

36. Auch fast 20 Jahre nach der deutschen Einheit weist das Rentenrecht mithin zwei Besonderheiten auf: Zum ei-

nen den aktuellen Rentenwert (Ost), der 2009 um rund 11,3 Prozent niedriger ist als der aktuelle Rentenwert, zum anderen die rentenrechtliche Hochwertung der Entgelte in den neuen Ländern um 18,7 Prozent auf das Niveau der alten Länder. Entsprechend dem Rentenrecht in den alten Ländern folgen die Renten in den neuen Ländern seit der Rentenüberleitung im Jahr 1992 grundsätzlich der Entwicklung der Löhne in den neuen Ländern. Voraussetzung für eine Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den entsprechenden Wert in den alten Bundesländern (= aktueller Rentenwert) ist nach geltendem Recht somit die Angleichung der Löhne in den neuen Ländern an die Löhne in den alten Ländern. Erreichen die Löhne in den neuen Ländern das Niveau der alten Länder, würden sich die rentenrechtlichen Besonderheiten faktisch von selbst auflösen.

37. Über die beiden genannten Aspekte eines unterschiedlichen Rentenwertes und einer Hochwertung der Entgelte in den neuen Ländern hinaus, wird auch die Beitragsbemessungsgrenze nach Ost und West differenziert. Zudem gilt eine besondere Schutzklausel Ost, die gewährleistet, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz angehoben wird, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird (§ 255a Absatz 2 SGB VI). Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass sich das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert verschlechtert.

38. Die Politik ging 1991, als die Überleitung des bundesdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer beschlossen wurde, davon aus, dass sich nach Ablauf einer Übergangsphase die Einkommensverhältnisse in West und Ost angleichen werden[2]. Von diesem Ziel war auch der Einigungsvertrag (EV) ausgegangen (Artikel 30 Absatz 5 Satz 3 EV). Dieser Angleichungsprozess der Löhne ist anfangs sehr rasch vorangekommen, so dass in den Jahren 1992 bis 1996 jeweils zwei Anpassungen für den aktuellen Rentenwert (Ost) erfolgten. 1997 wurde – wie für den aktuellen Rentenwert – auf eine Anpassung je Jahr umgestellt. Abgesehen von der Anpassung nach der Inflationsrate zum 1. Juli 2000 mit einheitlich 0,60 Prozent fiel die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in den Jahren bis 2003 stets höher aus als die des aktuellen Rentenwerts. In den Jahren 2004 bis 2006 gab es weder für den aktuellen Rentenwert noch für den aktuellen Rentenwert (Ost) eine Erhöhung. In den Jahren 2007 und 2008 fiel die Anpassung für beide Werte gleich hoch aus; dies nur deshalb, weil die Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern hinter der in den alten Bundesländern zurückgeblieben war und die besondere Schutzklausel des § 255a Absatz 2 SGB VI zur Anwendung kam, wonach die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) mindestens so hoch sein muss wie die des aktuellen Rentenwerts. 2009 wurden der aktuelle Rentenwert um 2,41 Prozent auf 27,20 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) um 3,38 Prozent auf 24,13 Euro erhöht. Das Niveau des aktuellen Rentenwertes (Ost) beträgt somit derzeit 88,7 Prozent des Wertes für die alten Länder.

39. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass sich infolge dieser Entwicklung der aktuelle Rentenwert (Ost) seit 1992 um rund 30 Prozentpunkte dem Wert in den alten Bundesländern angenähert hat. 1992 hatte er nur 56,9 Prozent dieses Wertes ausgemacht. Daher kann die Entwicklung des Rentenniveaus in den neuen Bundesländern seit 1992, auch wenn sie in den letzten Jahren ins Stocken geraten ist, als ein großer Erfolg gewertet werden. Im Vergleich dazu beträgt das Niveau des rentenrechtlichen Entgelts in den neuen Ländern (Ost) derzeit nur knapp 84 Prozent des Wertes in den alten Ländern. Die Differenz zwischen der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte und des aktuellen Rentenwerts (Ost) macht damit rund 5 Prozentpunkte aus. Die Renten in den neuen Ländern sind somit stärker als die Löhne gestiegen.

40. Eine Angleichung des Rentenrechts in Ost- und Westdeutschland ist in den letzten Jahren sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat intensiv diskutiert worden, ohne dass sich eine Lösung abgezeichnet hätte. Die Fraktion DIE LINKE hatte eine von der Lohnentwicklung losgelöste, innerhalb weniger Jahre schrittweise umzusetzende Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts vorgeschlagen[3]. Mit der vollständigen Anhebung des Rentenwertes (Ost) auf das Westniveau würde kein gesonderter Rentenwert (Ost) mehr ermittelt. Eine gleiche Zahl an Entgeltpunkten ergäbe am Ende auch eine gleich hohe Rente. Die entstehenden zusätzlichen Ausgaben sollten aus Steuermitteln finanziert werden. Der Antrag enthielt keine weiteren Details zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes und darüber, wie mit den sonstigen rentenrechtlichen Rechengrößen zu verfahren wäre. Explizit war aber in dem Vorschlag die Beibehaltung der Hochwertung der Entgeltpunkte (Ost) bei der Ermittlung der Rentenanwartschaften vorgesehen. Eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf den Westwert hätte wegen der Hochwertung der Entgelte zur Folge gehabt, dass dann die Rentenanrechte bei gleichem Entgelt in den neuen Ländern deutlich höher wären als in den alten Ländern. Der Bundestag hat diesen Antrag abgelehnt.

41. Von der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden weitere Vorschläge im Bundestag eingebracht. So wurde im FDP-Vorschlag eine Einmalzahlung gefordert, die die ausstehende Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert zumindest teilweise ausgleichen soll[4]. Der Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte anstelle der Hochwertung der Entgelte Ost eine Hochwertung der Entgelte von Geringverdienern[5]. Auch diese Vorschläge fanden keine Mehrheit.

42. Zur Verwirklichung der Rechtseinheit im Rentenrecht sind – außerhalb des Bundestages – weitere Vorschläge und Überlegungen unterbreitet worden. Die Gewerkschaft Ver.di plädiert zwar für die Beibehaltung der Differenzierung zwischen einem aktuellen Rentenwert

[2] Vgl. Bundestagsdrucksache 12/405, S. 111.

[3] Vgl. Bundestagsdrucksache 16/6734.
[4] Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9482.
[5] Vgl. Bundestagsdrucksache 16/10375.

(Ost) und einem aktuellen Rentenwert, weil sie davon ausgeht, dass die Löhne in den neuen Bundesländern gegenüber denen in den alten Bundesländern weiter aufholen werden. Die bis zum Zeitpunkt einer Angleichung weiterhin bestehende Differenz soll jedoch durch einen über 10 Jahre schrittweise anwachsenden steuerfinanzierten Zuschlag gedeckt werden. Dieser Zuschlag wäre solange zu zahlen, bis sich der aktuelle Rentenwert (Ost) an das Niveau des aktuellen Rentenwertes auf dem Wege der Lohnkonvergenz angeglichen hat. Weiterhin soll der Zuschlag stichtagsbezogen eingeführt werden und nur für jene Anrechte gelten, die vor dem Stichtag erworben wurden. Somit begünstigt der Vorschlag insbesondere Rentner und Rentnerinnen sowie rentennahe Versicherte mit dem Ziel, die Kriegs- und Nachkriegsgenerationen in der ehemaligen DDR mit der Aufbaugeneration im Westen gleichzustellen. Die Hochwertung sowie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) sollen in diesem Modell erhalten bleiben. Die Umsetzung des Vorschlages würde nach den Berechnungen von Ver.di in der Endstufe ca. 6 Mrd. Euro jährlich kosten. Zu den finanziellen Auswirkungen enthält das Modell den Hinweis, dass der Zuschlag aus Steuermitteln zu finanzieren sei.

43. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2008/2009 Überlegungen vorgestellt, wie eine den Besitzstand wahrende Umbasierung der rentenrechtlichen Größen auf bundesweit einheitliche Größen vorgenommen werden könnte[6]. Zu einem bestimmten Stichtag sollten alle rentenrechtlich relevanten Rechengrößen auf neue, bundeseinheitliche Werte umgestellt werden. Insbesondere sollte ein neuer, bundeseinheitlicher aktueller Rentenwert eingeführt werden, der über dem aktuellen Rentenwert (Ost) und unter dem heutigen aktuellen Rentenwert läge. Der Korrekturfaktor, mit dem die bereits erworbenen Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost) in gesamtdeutsche Entgeltpunkte umgerechnet würden, entspräche dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum neuen, gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert. Um eine Benachteiligung oder eine Bevorzugung von Rentenberechtigten in Ost und West zu vermeiden, müssten am Umstellungsstichtag alle Rentenanrechte umgestellt werden. Die Umstellung führte zu einer anderen Summe von Entgeltpunkten, damit sich nach der Multiplikation von Entgeltpunkten mit dem neuen gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert kein von dem bisherigen Betrag abweichendes Ergebnis der Rentenhöhen ergibt. Weil der neue gesamtdeutsche aktuelle Rentenwert niedriger sein würde als der aktuelle Rentenwert, würde sich die Zahl der Entgeltpunkte erhöhen; bei den Entgeltpunkten (Ost) wäre es umgekehrt, weil der neue gesamtdeutsche aktuelle Rentenwert höher sein würde als der aktuelle Rentenwert (Ost). Die Beträge der zu dem Stichtag bereits bewilligten Renten blieben infolge der Anwendung des neuen gesamtdeutschen Rentenwertes unverändert. Nach dem Stichtag würden die Rentenanwartschaften unabhängig vom Beschäftigungsort ermittelt. Das gesamtdeutsche, rentenrechtliche Durchschnittsentgelt wäre für die notwendige Ermittlung der Entgeltpunkte maßgebend. Die bisherige Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würde entfallen. Der Sachverständigenrat weist darauf hin, dass eine solche Umstellung zum Umstellungszeitpunkt verteilungs- und finanzneutral sei. Er hat ein Rechtsgutachten eingeholt, demzufolge eine solche Umbasierung der aktuellen Rentenwerte mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung stehen würde.

44. Welche Auswirkungen der Vorschlag des Sachverständigenrates, die Anpassung zu vereinheitlichen, haben würde, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung in den alten und in den neuen Bundesländern ab. (1.) Entwickeln sich die Entgelte in West und Ost künftig einheitlich, hätte der Vorschlag im Wesentlichen keine Auswirkungen. (2.) Steigen die Entgelte im Westen künftig stärker als im Osten, fiele nach dem Vorschlag die gesamtdeutsche Anpassung niedriger aus, als sie nach bisherigem Recht in den alten Bundesländern ausgefallen wäre. Betroffen wären aber nicht nur die Versicherten in den alten Bundesländern, sondern auch die in den neuen Bundesländern, weil sie nach geltendem Recht über die Anpassungsschutzklausel des § 255 Absatz 2 SGB VI von der höheren Anpassung des aktuellen Rentenwerts profitiert hätten. (3.) Steigen die Entgelte im Osten stärker als im Westen, käme dies (auch) den Versicherten in den alten Bundesländern zugute. Ihre Anpassung fiele im Vergleich zum geltenden Recht etwas höher aus. Die Renten in den neuen Bundesländern würden hingegen im Vergleich zum geltenden Recht verlieren, weil eine stärkere Steigerung der Entgelte in den neuen Bundesländern allein den dort erworbenen Renten über eine stärkere Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu Gute gekommen wäre.

45. In dem Koalitionsvertrag wird die Absicht bekundet, ein „einheitliches Rentensystem“ in der aktuellen Legislaturperiode „einzuführen“[7]. Ausgeführt wird hierzu, dass sich das gesetzliche Rentensystem „auch in den neuen Ländern bewährt [hat]. Wir führen in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West ein.“ Eine konkrete Ausgestaltung ist indes nicht festgelegt.

46. Der Sozialbeirat begrüßt die Absicht der Koalition, das Rentenrecht in West und Ost in dieser Legislaturperiode zu vereinheitlichen. Nahezu 20 Jahre nach der Wiedervereinigung ist der Zeitpunkt für eine Entscheidung über eine solche Angleichung überfällig. Der Sozialbeirat verweist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtseinheit als ein gewichtiges Gemeinwohlziel herausgestellt und bereits mehrfach betont hat, dass ihre Verwirklichung zeitlich nicht zu weit hinausgeschoben werden solle[8].

---

[6] Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): „Die Finanzkrise meistern – Wachstumsmärkte stärken“, Rn. 639 ff.

[7] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP; 17. Legislaturperiode, „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“, Rn. 3815–3819.

[8] BVerfGE 112, 368 (398); BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 15. September 2006 (1 BvR 799/98).

47. Alle hier genannten Vorschläge gewährleisten, dass die Angleichung der aktuellen Rentenwerte in West und Ost zu keiner Verminderung der bereits erworbenen Rentenanrechte führt. Dies ist auch nach Ansicht des Sozialbeirats notwendig. Soweit sich infolge der Rentenangleichung – wie bei dem Vorschlag des Sachverständigenrates – keine zusätzlichen Rentenerhöhungen ergeben, wäre die Umstellung kostenneutral. Würde der aktuelle Rentenwert (Ost) auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts, d. h. um 12,7 Prozent, angehoben, entstünden sofort Mehrkosten von rund 6,4 Mrd. Euro jährlich[9], weil den höheren Rentenausgaben in den neuen Bundesländern, da die Löhne dort nicht entsprechend gestiegen sind, keine kompensierenden Beitragsmehreinnahmen gegenüberstehen würden. Angesichts des ohnehin schon bestehenden und auch künftig zu erwartenden hohen Defizits der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern (dazu Rentenversicherungsbericht 2009, Übersicht B 10), das von der Rentenversicherung in den alten Bundesländern auszugleichen ist, und angesichts der hohen Belastungen, die auf die Rentenversicherung mittel- und langfristig zukommen, erachtet es der Sozialbeirat für ausgeschlossen, die Rentenversicherung mit Mehrkosten aus einer Rentenangleichung noch zusätzlich zu belasten, zumal die Defizite der Rentenversicherung (Ost) bis 2023 weiter ansteigen werden. Sollte sich der Gesetzgeber für eine Lösung entscheiden, die den aktuellen Rentenwert (Ost) stärker anhebt, als es der Entgeltentwicklung in den neuen Bundesländern entspricht, müssten deshalb nach Auffassung des Sozialbeirats die daraus entstehenden Mehrkosten aus Steuermitteln finanziert werden. Davon gehen auch die in diese Richtung zielenden Vorschläge aus. Der Sozialbeirat verkennt die angespannte Haushaltslage des Bundes nicht. Sie rechtfertigt aber nicht, den aktuellen Rentenwert (Ost) trotzdem auf das Westniveau anzuheben und die Mehrkosten den Beitragszahlern aufzubürden. Dies wäre den Beitragszahlern vor allem in den alten Bundesländern nicht zu erklären. Sie dürfen durch den West-Ost-Transfer in der Rentenversicherung nicht überfordert werden, weil sonst dessen Akzeptanz gefährdet wird.

48. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass ein weiteres Warten auf den Zeitpunkt, zu dem sich in West und Ost die Einkommensverhältnisse angleichen, noch viele Jahre, möglicherweise mehrere Jahrzehnte, dauern kann, zumal der Aufholprozess nahezu zum Erliegen gekommen ist. Davon geht bis 2013 auch der Rentenversicherungsbericht aus (Übersicht C 1). Allerdings soll nach den Annahmen des Rentenversicherungsberichts das Lohnniveau in den neuen Bundesländern bis 2030 das der alten Bundesländer erreicht haben. Diese Annahme beurteilt der Sozialbeirat mit Skepsis. Von den gleichen Annahmen ging die Bundesregierung auch schon in dem Rentenversicherungsbericht für das Jahr 1999[10] aus, obwohl damals noch nicht absehbar war, dass der Aufholprozess derzeit stagniert und sogar in einigen Jahren die Entwicklung der Löhne in den neuen Bundesländern hinter der in den alten Bundesländern zurückgeblieben ist. 1995 erwartete die Bundesregierung in ihrem damaligen Rentenversicherungsbericht, dass die Lohnangleichung schon 2010 erreicht ist[11]. Das zeigt, dass die Annahmen der Bundesregierung zum Zeitpunkt gleicher Einkommensverhältnisse in Ost und West bestenfalls Rechengrößen sind, die sich nicht als belastbar erwiesen haben. In dem Rentenversicherungsbericht 2008 wird deshalb betont, dass „es sich um eine Modellannahme und nicht um eine Prognose“ handelt[12]. Es ist mithin keineswegs sicher, ob und bis wann eine Lohnangleichung erfolgen wird. Für eine ausgewogene Darstellung wäre es jedenfalls sinnvoll – wie im Rentenversicherungsbericht 2008 – auch künftig wieder mehrere Modellrechnungen darzustellen.

49. Es muss daher als offen angesehen werden, ob eine Angleichung der Entgelte in Ost und West je erreicht werden wird. Wenn nicht, bliebe auch die Unterschiedlichkeit der rentenrechtlichen Regelungen auf Dauer bestehen. Damit ist vermutlich eher zu rechnen, zumal es auch innerhalb der alten Bundesländer regionale Einkommensunterschiede gibt, die denen zwischen Ost und West vergleichbar sind. Eine solche Perpetuierung der rentenrechtlichen Unterschiede widerspräche aber dem Ziel und der Notwendigkeit der Rechtseinheit auch im Rentenrecht.

50. Der Sozialbeirat weist auch darauf hin, dass gesetzlich eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte in West und Ost immer davon abhängig war, dass sich zuvor auch die Einkommensverhältnisse angleichen; dies gilt bereits für den Einigungsvertrag (Artikel 30 Absatz 5 Satz 3 EV). Allerdings legt die stagnierende Angleichung der Einkommensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland nahe, dass der Gesetzgeber nun das Rentenrecht vereinheitlicht.

VIII. Ausweitung der Versicherungspflicht

51. Trotz vieler Reformen ist die Rentenversicherung im Wesentlichen eine Arbeitnehmerversicherung geblieben. Es werden aber nicht alle abhängig Beschäftigten von der Rentenversicherung erfasst. Im Hinblick auf ihre anderweitige Versorgung sind Beamte und Richter sowie Berufssoldaten versicherungsfrei (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI). Selbständige sind in die Rentenversicherung nur ausnahmsweise einbezogen. Versicherungspflichtig (§ 2 SGB VI) waren nahezu von Anfang an und sind es bis heute einige Selbständige, z. B. Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Lehrer und Erzieher, die wirtschaftlich typischerweise ähnlichen Risiken ausgesetzt sind wie abhängig Beschäftigte. Gleiches gilt, wenn Selbständige regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (§ 2 Satz 1 Nummer 9, § 6

[9] Vgl. Sachverständigenrat (Fn. 6), Rn. 638.
[10] Vgl. Bundestagsdrucksache 14/2116, S. 27.
[11] Vgl. Bundestagsdrucksache 13/2017, S. 69.
[12] Bundestagsdrucksache 16/11060, S. 29.

Absatz 1a SGB VI). Künstler und Publizisten sind seit 1983 versicherungspflichtig. Handwerker sind es nur solange, wie sie in der Handwerksrolle eingetragen sind. Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 2 Nummer 8, § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI). Selbständige, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht beantragen (§ 4 Absatz 2 SGB VI). Antragsberechtigt sind auch Selbständige, die daneben eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben. Im Übrigen haben grundsätzlich alle mindestens 16-Jährigen das Recht, sich freiwillig zu versichern, soweit sie in der Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind und im Inland wohnen (§ 7 SGB VI). Soweit Selbständige oder Angestellte einen verkammerten freien Beruf, z. B. als Arzt oder Architekt, ausüben, sind sie zumeist in berufsständischen Versorgungswerken abgesichert.

52. Die Erwerbstätigenstruktur hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verändert. Die Grenzen zwischen den historisch gewachsenen Erwerbsformen – der abhängigen und der selbständigen Erwerbstätigkeit – sind zunehmend fließend geworden. Das Normalarbeitsverhältnis als unbefristete, kontinuierliche und sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle oder Stelle mit mindestens der Hälfte der üblichen vollen Wochenarbeitszeit ist aber nach wie vor die vorrangige Erwerbsform in Deutschland. Im Jahr 2008 waren rund 66 Prozent der Erwerbstätigen in einem Normalarbeitsverhältnis beschäftigt.

53. 1991 gab es in Deutschland etwas mehr als 3,5 Millionen Selbständige, 2008 waren es knapp 4,5 Millionen[13]. Zwischen 1991 und 2007 sank die Zahl der pflichtversicherten Beschäftigten von 27,1 auf 26,1 Millionen[14]. Die Zahl der Solo-Selbständigen, die regelmäßig keine Mitarbeiter beschäftigen, ist von 1991 bis 2003 um knapp 44 Prozent auf 2 Millionen angestiegen[15] und soll mittlerweile die der Selbständigen mit Beschäftigten übersteigen. Der Sachverständigenrat weist für das Jahr 2005 eine Zahl von 2,3 Millionen aus[16]. Die Zahl der pflichtversicherten Selbständigen betrug 2007 rund 290 000.

54. Nicht nur die Vielfalt an Erwerbsformen hat zugenommen. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf eine Zunahme der individuellen Wechsel zwischen den Erwerbsformen im Lauf einer Erwerbsbiographie. Laut Umfrageergebnissen der AVID 2005 haben sich Zeiten der Selbständigkeit in den individuellen Erwerbsverläufen in jüngeren Generationen deutlich erhöht. Gleichzeitig ist die durchschnittliche Dauer der Selbständigkeit tendenziell zurückgegangen. Es ist daher ein Trugschluss, Arbeitnehmer und Selbständige als zwei getrennte Personenkreise zu betrachten. In vielen Fällen wird eine selbständige Tätigkeit neben einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt, in noch mehr Fällen wechseln sich selbständige Tätigkeiten und abhängige Beschäftigungen ab; es sind nicht selten Personen, die versuch(t)en, mit einer selbständigen Tätigkeit Zeiten einer Arbeitslosigkeit zu überbrücken. Daher haben die meisten Selbständigen Rentenanwartschaften. Diese sind aber im Durchschnitt wesentlich niedriger als bei sonstigen Versicherten[17]. In den Biographien von Personen mit niedrigem Netto-Alterseinkommen sind bis zu dreimal längere Phasen der Selbständigkeit zu finden, als bei Personen mit höheren Alterseinkommen[18].

55. Aufgrund der zunehmenden Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit und den damit verbundenen Wechseln zwischen sozialversicherungspflichtiger und nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht daher die Gefahr, dass künftig immer mehr Erwerbstätige im Alter Versorgungslücken aufweisen, die aus Phasen einer nicht versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit resultieren, sofern in diesen Zeiten keine eigene Vorsorge betrieben wird. Der Anteil der Selbständigen mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1 100 Euro ist zwischen 1995 und 2005 von 24 Prozent auf 32 Prozent gestiegen[19].

56. Vor diesem Hintergrund wird seit längerem diskutiert, ob das historisch gewachsene System der gesetzlichen Rentenversicherung mit seiner Fokussierung auf abhängig Beschäftigte den Veränderungen in der Arbeitswelt weiterhin gerecht wird[20]. Ein in diesem Zusammenhang angeführtes Konzept zur Vermeidung möglicher Versorgungslücken sieht die Ausweitung der Versicherungspflicht insbesondere auf bislang nicht obligatorisch abgesicherte Selbständige vor. Ein weitergehender Vorschlag zielt auf die Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer „Erwerbstätigenversicherung“. In dieser wären über die bisher versicherten Personenkreise hinaus auch alle Angehörigen der verkammerten Freien Berufe sowie Beamte pflichtversichert.

57. Der Sozialbeirat sieht sozialpolitischen Handlungsbedarf bei den Selbständigen, die nicht anderweitig sozial gesichert sind. Eine Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Rentenversicherung steht für ihn nicht zur Diskussion. Der soziale Schutz der Freien Berufe ist gewährleistet. Die Beamtenversorgung wird von der „institutionellen Garantie“ des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes erfasst[21]. Die Strukturunterschiede schließen aber weder eine Harmonisierung zwischen der Beamtenversorgung und der

[13] Einschl. mithelfende Familienangehörige. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 81.
[14] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Bd. 22, 2009, S.30.
[15] Vgl. Rische, RVaktuell 2008, 2(3); Sachverständigenrat (Fn. 6), S. 266.
[16] Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007): „Das Erreichte nicht verspielen“, Rn. 286.
[17] Vgl. Frommert/Loose, SozSich 2008, 410 (411).
[18] Vgl. Heien/Kortmann/Schatz, Altersvorsorge in Deutschland, hrsg. von Deutsche Rentenversicherung Bund/Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2005, DRV-Schriften Bd. 75, 2007, S. 248.
[19] Vgl. Sachverständigenrat (Fn. 6), S. 266.
[20] Vgl. Sozialbeirat, Bundestagsdrucksache 16/7300. S. 81.
[21] BVerfGE 21, 329 (344); 37, 167 (173); 39, 196 (200); 52, 303 (330); 53, 257 (306 f.); BVerfG, NVwZ 2007, 802 (803).

Rentenversicherung im Detail noch eine Anpassung der Beamtenversorgung an die geänderten demografischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen aus. Der Gesetzgeber ist inzwischen auch mehrfach entsprechend tätig geworden (vgl. Rn. 64).

58. Eine Einbeziehung von Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung in die Rentenversicherung steht nicht auf der Agenda der neuen Koalition. Es soll zwar geprüft werden, ob Selbständigen der Zugang zur staatlich geförderten Altersvorsorge ermöglicht werden soll[22] – d. h. über die sog. Rürup-Rente hinaus soll ihnen auch der Zugang zur Riester-Rente ermöglicht werden, aber eine weitere Einbeziehung von Selbständigen in die Rentenversicherung ist nach den Formulierungen des Koalitionsvertrags nicht beabsichtigt.

59. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, soweit die Selbständigen nicht obligatorisch gesichert sind. Dies betrifft eine inzwischen große Personenzahl. Die Rentenversicherungsträger gehen davon aus, dass 2 bis 3 Millionen Selbständige ohne obligatorische Alterssicherung sind[23]. Selbständigkeit kann auch nicht mehr mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit gleichgesetzt werden. Die meisten Selbständigen sind ebenso wie alle Erwerbstätigen auf den Einsatz ihrer Arbeitskraft angewiesen und damit den Risiken ausgesetzt, die sie bedrohen. Soweit Selbständige nicht obligatorisch versichert sind, ist ihre soziale Schutzbedürftigkeit mit der von Arbeitnehmern vergleichbar; ihre soziale Absicherung ist es all zu oft nicht.

60. Der Sozialbeirat befürchtet, dass künftig vermehrt Selbständige im Alter oder bei Erwerbsminderung auf die sozialhilferechtliche Grundsicherung angewiesen sein werden. Dem wachsenden Armutsrisiko bei Selbständigen, auf das schon das Bundesverfassungsgericht hingewiesen hat[24], sollte – wie in den meisten Ländern Europas – mit einer Versicherungspflicht entgegen gewirkt werden. Es sollen zwar nach dem Koalitionsvertrag „auch diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist.“[25] Es erscheint dem Sozialbeirat aber vorrangig, Armut im Alter vorbeugend zu vermeiden, statt sie durch fürsorgerische Maßnahmen zu beheben. Der Sozialbeirat weist zudem daraufhin, dass es das auch verfassungsrechtlich abgesicherte Recht eines Staates ist, zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe eine Versicherungspflicht einzuführen[26].

61. Die Ausgestaltung der Versicherungspflicht bedarf nach Ansicht des Sozialbeirats weiterer Diskussion. So ist grundsätzlich zwischen einer Vorsorgepflicht oder einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden. Im Rahmen der Versicherungspflicht bestehen im Gegensatz zu einer Pflichtversicherung Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorsorgeform. Die von den jeweiligen Modellen ausgehende Anreizwirkung ist kritisch zu prüfen. Bei einer Vorsorgepflicht fiele denjenigen eine Umstellung leichter, die bereits private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben. Für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung spricht, dass die meisten Selbständigen vor, während oder nach ihrer Selbständigkeit rentenversicherungspflichtig waren, in der Rentenversicherung daher bereits Anrechte besitzen, die ausgebaut werden können. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Phasen der Selbständigkeit vielfach vorübergehend, häufig nur kurz sind. Bei der Entscheidung über die Vorsorgeform sollte mit entscheidend sein, wie flexibel die Vorsorgeform auf Phasen einer Arbeitslosigkeit reagieren kann. Gleiches gilt für das Risiko der Erwerbsminderung. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine praktische Umsetzung umso aufwändiger würde, je weniger eindeutig der zusätzlich zu versichernde Personenkreis abgegrenzt würde. Darüber hinaus sollte zu Gunsten der Kontinuität der Altersvorsorge die Abgrenzung typische Veränderungen flexibel berücksichtigen können, bspw. eine Veränderung von einem Solo-Selbständigen zu einem Selbständigen mit Beschäftigten. Zu regeln sind auch die Fragen des Übergangsrechts, das auf die bislang getroffenen Vorsorgeentscheidungen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen hat.

62. Eine Versicherungspflicht für bislang nicht gesicherte Selbständige wäre – worauf der Sozialbeirat hinweist – auch nur ein erster Schritt. Sie wäre keine Garantie dafür, dass für diesen Personenkreis Altersarmut ausgeschlossen wird. Denn eine effektive soziale Sicherung erlangen diese Selbständigen nur, wenn sie entsprechend Beiträge eingezahlt haben. Das wird für viele wegen ihres geringen Einkommens schwierig werden. Es ist zu prüfen, ob und wie die für Selbständige in der Rentenversicherung schon bestehende Flexibilität bei der Beitragsentrichtung erweitert werden kann. Es gibt für eine Einbeziehung von Selbständigen ohne obligatorische Absicherung noch keine fertige Lösung. Der Sozialbeirat hält es jedoch für dringend, dass die Bundesregierung entsprechende Lösungen vorbereitet.

63. Der Sozialbeirat weist abschließend darauf hin, dass eine Einbeziehung der Selbständigen ohne obligatorische Absicherung in die Rentenversicherung nicht geeignet wäre, die Finanzierung der Rentenversicherung langfristig zu verbessern. Denn es stehen später den zusätzlichen Beiträgen auch zusätzliche Rentenzahlungen gegenüber. Darum geht es auch nicht. Es geht bei dieser Frage darum, im Interesse der Betroffenen aber auch der Gesellschaft durch eine Verpflichtung zur Vorsorge Altersarmut zu vermeiden. Der Aufgabe, dafür zu sorgen, darf sich der Gesetzgeber nicht entziehen.

IX. Beamtenversorgung

64. Auch die Beamtenversorgung steht infolge der demografischen Entwicklung vor erheblichen finanziellen Herausforderungen[27]. Schon deshalb hat der Sozialbeirat

---

[22] Vgl. Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 2009, S. 84.

[23] Vgl. Rische, RVaktuell 2008, 2 (3); ders., DRV 2009, 285.

[24] BVerfGE 120, 125 (152); s. a. FAZ v. 8.9.2009: „Einem Zehntel der Selbständigen droht Altersarmut“.

[25] Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 2009, S. 84.

[26] Vgl. BVerfGE 10, 354 (363 ff.); 29, 221 (237, 242); 34, 62 (70).

[27] Vgl. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/5821; Färber/Funke/Walther, DÖV 2009, 133 ff.

immer wieder gefordert, die zur Anpassung an die demografische Entwicklung in der Rentenversicherung getroffenen Maßnahmen auf die Beamtenversorgung entsprechend zu übertragen. Deshalb begrüßt es der Sozialbeirat, dass mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz für Bundesbeamte weitere Schritte auf dieses Ziel hin getan wurden. Der Sozialbeirat begrüßt insbesondere die Revisionsklausel (§ 69e Absatz 7 Beamtenversorgungsgesetz), die sicherstellen soll, dass sich die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung des Bundes grundsätzlich parallel entwickeln. Für Beamte der Länder und Gemeinden sind zum Teil ähnliche Regelungen vorgesehen und bereits beschlossen. Der Sozialbeirat sieht allerdings mit Sorge, dass es nach der Föderalismusreform I so viele Unterschiede im Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder geben wird, dass die Überprüfung einer Parallelentwicklung zwischen Beamtenversorgung und Rentenversicherung zunehmend schwieriger wird.

X. Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

65. Vor dem Hintergrund weiter steigender Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahren beschlossen. Dazu hat sich der Sozialbeirat bereits mehrfach geäußert[28].

66. Eine Prüf- und Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften soll sicherstellen, dass die Entwicklung der Beschäftigung sowie die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig analysiert und dahingehend untersucht wird, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze weiterhin vertretbar erscheint. Der erste Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI soll im Jahr 2010 erstattet werden. Der Sozialbeirat behält sich vor, zu der Thematik der Anhebung der Altersgrenze nach dem Vorliegen des Berichts der Bundesregierung im Jahr 2010 nochmals Stellung zu nehmen.

Berlin, 26. November 2009

Prof. Dr. Franz Ruland

---

[28] Vgl. Bundestagsdrucksache 16/906, S. 337 ff.; 16/3700, S. 77 ff.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333